

**Niedersächsische Verordnung
zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2
(Niedersächsische Corona-Verordnung)*)**

Vom 30. Mai 2021

(Nds. GVBl. S. 297 – VORIS 21067 –)

Geändert durch

- *Verordnung vom 4. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. 352)*
- *Verordnung vom 18. Juni 2021 (Nds. GVBl. S. ..)*

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und § 28 a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Regelungsbereich, Grundsatz
- § 1 a Inzidenzwerte
- § 1 b Allgemeine Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte
mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10
- § 1 c Zusammenkünfte von Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten
mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10
- § 1 d Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Landkreisen
und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10
- § 1 e Touristische Angebote und Beherbergung in Landkreisen
und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10
- § 1 f Gastronomie in Landkreisen und kreisfreien Städten
mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10
- § 1 g Wochenmärkte in Landkreisen und kreisfreien Städten
mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10
- § 2 Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot
- § 3 Mund-Nasen-Bedeckung
- § 4 Hygienekonzept
- § 5 Datenerhebung und Dokumentation
- § 5 a Testung

*) Verkündet gemäß § 1 Abs. 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen und Zuständigkeiten am 30. Mai 2021.

Zweiter Teil: Besondere Vorschriften

§ 6 Religiöse Veranstaltungen

§ 6 a Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen

§ 6 b Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos

§ 6 c Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft

§ 7 Gedenkstätten

§ 7 a Zoos, Tierparks und botanische Gärten

§ 7 b Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen

§ 7 c Freizeitparks

§ 7 d Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten

§ 7 e Seilbahnen

§ 7 f Schwimmbäder, Saunen, Thermen

§ 7 g Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen

§ 8 Beherbergung

§ 9 Gastronomie sowie Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen

§ 9 a Einzelhandel

§ 10 Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen

§ 10 a Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben

§ 10 b Körpernahe Dienstleistungen

§ 10 c Prostitution

§ 11 Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten

§ 12 Kindertageseinrichtungen

§ 13 Schulen

§ 14 Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte; Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege; Angebote zur Unterstützung im Alltag

§ 14 a Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen

§ 15 Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

§ 16 Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen

§ 16 a Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel

§ 17 Spitzen- und Profisport

Dritter Teil: Schlussbestimmungen

§ 18 Weitergehende Anordnungen

§ 18 a Modellprojekte

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Regelungsbereich, Grundsatz

(1) ¹Diese Verordnung regelt für Niedersachsen notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung, soweit nicht durch § 28 b Abs. 1 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und aufgrund des § 28 b Abs. 6 oder des § 28 c IfSG erlassene Verordnungen der Bundesregierung abweichende Regelungen getroffen sind; dies gilt insbesondere für Kontaktbeschränkungen im Sinne des § 2 Abs. 1. ²Weitergehende Schutzmaßnahmen des Landes und der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

(2) ¹Jede Person soll Kontakte zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, möglichst reduzieren und hat darüber hinaus soweit möglich Abstand zu jeder anderen Person einzuhalten. ²Kann eine Person den Abstand nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ³Die Einzelheiten zu Inhalt und Umfang der Sätze 1 und 2 ergeben sich aus den §§ 1 c, 2 und 3.

§ 1 a

Inzidenzwerte

(1) Für Regelungen dieser Verordnung, die für Landkreise und kreisfreie Städte Schutzmaßnahmen an die Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung je 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner kumulativ in den letzten sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) knüpfen, sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für die betreffenden Kommunen veröffentlichten Zahlen zugrunde zu legen.

(2) ¹Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem oder ihrem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts nach Halbsatz 1. ²Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt unverzüglich, nachdem aufgrund der nach Absatz 1 vom Robert Koch-Institut veröffentlichten Zahlen erkennbar wurde, dass die jeweilige durch Rechtsvorschrift geregelte Zahl der 7-Tage-Inzidenz erreicht wird. ³Ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt darf von der Feststellung nach Satz 1 absehen, solange die Überschreitung eines in dieser Verordnung festgelegten Wertes einer 7-Tage-Inzidenz auf einem Infektionsgeschehen beruht, das mit hinreichender Sicherheit einem bestimmten räumlich abgrenzbaren Bereich zugeordnet werden kann, und deshalb die Gefahr einer nicht mehr kontrollierbaren Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 nicht besteht.

(3) ¹Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz nach Beginn der Geltung der Schutzmaßnahme an fünf aufeinander folgenden Werktagen (Fünftagesabschnitt) den in dieser Verordnung festgelegten Wert, wobei Sonn- und Feiertage nicht die Zählung der Werktagen unterbrechen, so stellt der Landkreis oder die kreisfreie Stadt durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme nicht mehr gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des

Fünftagesabschnitts nach Halbsatz 1 nicht mehr. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Hat ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt in einer Allgemeinverfügung nach § 1 a Abs. 2 oder 3 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 288), den Zeitpunkt der Über- oder Unterschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 35 oder 50 festgestellt, so gilt diese Feststellung auch in Bezug auf die Schutzmaßnahmen nach den §§ 2 bis 16 a.

§ 1 b

Allgemeine Regelung für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a Abs. 3 die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 10 beträgt, gelten die Vorschriften für Landkreise und kreisfreie Städte mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 35, soweit sich nicht aus den §§ 1 c bis 1 g etwas anderes ergibt.

(2) ¹In den Landkreisen Ammerland, Celle, Cuxhaven, Emsland, Friesland, Gifhorn, Goslar, Göttingen, Hameln-Pyrmont, Harburg, Heidekreis, Helmstedt, Leer, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nienburg (Weser), Oldenburg, Osnabrück, Osterholz, Peine, Rotenburg (Wümme), Uelzen, Verden, Wittmund und Wesermarsch sowie in den kreisfreien Städten Braunschweig, Oldenburg, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg gelten ab dem 21. Juni 2021 die Regelungen für einen Inzidenzwert von nicht mehr als 10 gemäß den §§ 1 c bis 1 g. ²Die Bestimmung nach Satz 1 entspricht einer Allgemeinverfügung nach § 1 a Abs. 3.

(3) ¹Die in Absatz 2 Satz 1 genannten Landkreise und kreisfreien Städte sind verpflichtet, unverzüglich eine Allgemeinverfügung zu erlassen. ²Unterschreitet in dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz in dem nach § 1 a Abs. 3 maßgeblichen Fünftagesabschnitt den Wert von 10, so muss die Allgemeinverfügung der Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1 entsprechen. ³Ansonsten muss die Allgemeinverfügung die Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1 aufheben.

(4) Nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach Absatz 3 gilt die Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1 in dem entsprechenden Landkreis oder der entsprechenden kreisfreien Stadt nicht mehr.

§ 1 c

Zusammenkünfte von Personen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10

¹Abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 5 ist die private Zusammenkunft von Personen in geschlossenen Räumen mit höchstens 25 Personen und unter freiem Himmel mit höchstens 50 Personen zulässig. ²Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren, geimpfte und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 sowie Begleitpersonen und Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden nicht eingerechnet. ³Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Höchstzahlen ist zulässig, soweit es eine für die Zusammenkunft verantwortliche Person gibt, die sicherstellt, dass Personen nur mit dem Nachweis eines negativen Tests nach § 5 a Abs. 1 teilnehmen; § 5 a Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG). ⁵Über die Sätze 1 bis 3 hinausgehende private Zusammenkünfte sind verboten.

§ 1 d

Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tages-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) Abweichend von § 6 a Abs. 1 bis 8 und § 6 b sind die in diesen Regelungen genannten Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 4 zulässig.

(2) Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; dies gilt nicht in Bezug auf Sitzungen und Zusammenkünfte, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.

(3) ¹Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, an der

1. in geschlossenen Räumen nicht mehr als 25 Personen und
2. unter freiem Himmel nicht mehr als 50 Personen

teilnehmen, brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen. ²In einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung, die mit sitzendem Publikum durchgeführt wird und an der in geschlossenen Räumen mehr als 25 Personen und unter freiem Himmel mehr als 50 Personen teilnehmen, genügt bei festen Sitzplätzen eine Besetzung mit je einem freien Sitz rechts und links unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und reihenweise versetzten freien Plätzen (Schachbrettbelegung); wird die Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung in einem geschlossenen Raum durchgeführt, so ist die Besetzung nach Halbsatz 1 nur dann zulässig, wenn der geschlossene Raum durch eine Lüftungsanlage mit Frischluft versorgt wird. ³Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach Satz 2 und nach § 2 Abs. 2 Satz 1 auch nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen, wenn jede teilnehmende Person das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachweist; § 5 a Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(4) ¹Mehr als 1 000 Personen dürfen an einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nur teilnehmen, wenn dies auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters zuvor von den zuständigen Behörden zugelassen wird. ²Die Zulassung kann erteilt werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept vorlegt, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus insbesondere Maßnahmen

1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung,
2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen und
3. bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept

vorsieht. ³Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden. ⁴Die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 4 vorgesehenen Anforderungen sicherstellen.

§ 1 e

Touristische Angebote und Beherbergung in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) ¹Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft sind zulässig. ²Die Anforderungen nach § 6 c Abs. 2 gelten nicht. ³Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gelten das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht.

(2) ¹Abweichend von § 7 d Abs. 3 bis 5 ist die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten und touristischer Busfahrten unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts zu treffen. ³Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat zudem sicherzustellen, dass bei einem geschlossenen Fahrzeug jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug eine medizinische Maske trägt; die Fahrgäste müssen auch dann eine medizinische Maske tragen, wenn sie einen Sitzplatz eingenommen haben. ⁴Tragen die Fahrgäste eine medizinische Maske, so brauchen sie einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten. ⁵Abweichend von den Sätzen 3 und 4 dürfen die Fahrgäste die medizinische Maske abnehmen, wenn

1. die Fahrgäste einen Sitzplatz eingenommen haben und
2. die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 2 sichergestellt ist.

⁶Die Sätze 1 bis 5 sind nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-Cov-2 für touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige Busreisen mit Übernachtung.

(3) Abweichend von § 7 e Abs. 3 sind der Betrieb und die Nutzung einer Seilbahn unter den entsprechend geltenden Anforderungen des Absatzes 2 Sätze 2, 4 und 5 zulässig.

(4) ¹Abweichend von den Regelungen über Beherbergung nach § 8 sind der Betrieb

1. einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung,
2. eines Hotels,
3. eines Campingplatzes,
4. einer Stellplatzanlage für Wohnmobile und
5. einer Anlage für Bootsliegeplätze

sowie die gewerbliche Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses zulässig, wenn die Betreiberin, der Betreiber, die Vermieterin oder der Vermieter Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Eine Person, die eine Einrichtung oder Anlage nach Satz 1 Nrn. 1 bis 5 oder eine fremde Ferienwohnung oder ein fremdes Ferienhaus im Sinne des Satzes 1 nutzen will, hat bei Beginn der Nutzung einen Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen, eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 der Vermieterin, dem Vermieter, der Betreiberin oder dem

Betreiber vorzulegen. ³Satz 2 gilt nicht für Personen im Rahmen einer Übernachtung zu ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen. ⁴Erfüllt eine nach Satz 2 verpflichtete Person ihre Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

§ 1 f

Gastronomie in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10

(1) ¹Abweichend von § 9 Abs. 3 ist der Betrieb eines Gastronomiebetriebs zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind mit unbegrenzter Personenzahl zulässig; für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a, wenn die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

1. bei Veranstaltungen, die auch oder ausschließlich in geschlossenen Räumen stattfinden, 25 oder mehr und
2. bei Veranstaltungen, die ausschließlich unter freiem Himmel stattfinden, 50 oder mehr

beträgt. ³Für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer privaten Feier im Sinne des Satzes 2 gelten das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht.

(2) ¹Abweichend von § 9 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 ist der Betrieb einer Diskothek oder eines Clubs zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Für die Gäste gilt § 5 a; die Gäste brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten und eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen.

§ 1 g

Wochenmärkte in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz von nicht mehr als 10

Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher eines Wochenmarktes brauchen eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 nicht zu tragen.

§ 2

Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist die Zusammenkunft von Personen nur mit den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten; im Übrigen sind Zusammenkünfte von bis zu zehn Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit den Personen eines Haushalts zulässig. ²Begleitpersonen oder Betreuungskräfte, die erforderlich sind, um Menschen mit einer wesentlichen Behinderung oder Pflegebedürftigkeit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, werden jeweils nicht eingerechnet. ³Eine weitere Person ist zulässig, soweit diese Dritte im Sinne des § 1684 Abs. 4 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. ⁴In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist die Zusammenkunft von Personen nur mit

1. höchstens zehn Personen, die insgesamt höchstens drei Haushalten angehören dürfen, oder
2. den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts

zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind, nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten und die Sätze 2 und 3 anzuwenden sind; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit insgesamt bis zu zehn Kindern sowie den Personen eines Haushalts zulässig. ⁵In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist die Zusammenkunft nur mit

1. höchstens zehn Personen, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Haushalten, oder
2. den Personen eines Haushalts und höchstens zwei Personen eines anderen Haushalts

zulässig, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind, nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten und die Sätze 2 und 3 anzuwenden sind; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren mit insgesamt bis zu zehn Kindern sowie den Personen eines Haushalts zulässig. ⁶Bei der Ermittlung der nach den Sätzen 1 bis 5 zulässigen Zahl von Personen werden geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet. ⁷Die Sätze 1 bis 6 gelten nicht für Versammlungen im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes (NVersG). ⁸Eine Zusammenkunft, die weder nach den Sätzen 1 bis 6 zulässig noch eine Versammlung im Sinne des § 2 NVersG ist, ist verboten.

(2) ¹Jede Person hat in der Öffentlichkeit, in den für einen Besuchs- oder Kundenverkehr geöffneten Einrichtungen und Veranstaltungen jeglicher Art sowie in den übrigen in dieser Verordnung geregelten Fällen soweit möglich einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu jeder anderen Person einzuhalten (Abstandsgebot); die Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen bleiben unberührt. ²Kann eine Person das Abstandsgebot in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel nach Satz 1 nicht nur vorübergehend nicht einhalten, so hat sie eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 zu tragen; im Übrigen bleibt § 3 unberührt.

(3) ¹Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 und das Abstandsgebot nach Absatz 2 gelten nicht

1. gegenüber den Personen im Sinne des Absatzes 1,
2. gegenüber den Personen im Sinne des § 1 c,
3. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit einschließlich dafür gebildeter beruflicher Fahrgemeinschaften oder einer Tätigkeit zur Gefahrenabwehr,
4. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats,
5. bei
 - a) Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien, Fraktionen und Gruppen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags unberührt bleiben,
 - b) Versammlungen von Parteien und Wählergruppen zur Aufstellung ihrer Bewerberinnen und Bewerber nach den jeweiligen wahlrechtlichen Regelungen für bevorstehende öffentliche Wahlen, insbesondere Wahlkreiskonferenzen, Vertreterversammlungen und ähnliche Veranstaltungen,
 - c) Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung im Rahmen der Vorbereitung und

Durchführung öffentlicher Wahlen,

- d) für die Sitzungen der Wahlausschüsse im Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Wahlen,
- 6. im Bereich der beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
- 7. im Rahmen der Aus- und Fortbildung im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungsdienstes,
- 8. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VIII), der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII und der Familienbildung und –beratung nach § 16 SGB VIII,
- 9. im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
- 10. beim Bringen und Abholen von Kindern und Jugendlichen zu und von den Einrichtungen und Angeboten nach den Nummern 8 und 9, Kindertageseinrichtungen (§ 12) und Schulen (§ 13).

²Die Kontaktbeschränkungen nach Absatz 1 gelten nicht bei verfahrensrechtlichen Handlungen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, die der Aufrechterhaltung der Rechtspflege zu dienen bestimmt sind, sowie in Bezug auf Schlichtungsverfahren nach dem Niedersächsischen Schiedsämtergesetz und nach dem Niedersächsischen Schlichtungsgesetz.

(4) Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung und die Veranstalterinnen und Veranstalter einer Veranstaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots nach Absatz 2 hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

(1) ¹Jede Person hat, unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen, in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, und in den vor diesen Räumen gelegenen Eingangsbereichen sowie in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, auch auf den zugehörigen Parkplätzen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. ²Dies gilt auch für Personen, die

- 1. Tätigkeiten und Dienstleistungen ausüben, die eine Unterschreitung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 naturgemäß erfordern, insbesondere im Rahmen der Gesundheitsversorgung, der Pflege von Personen, des Handels, der Gastronomie, des Betriebs einer Diskothek oder eines Clubs und der körpernahen Dienstleistungen, oder die Tätigkeiten in einer Spielbank, Spielhalle oder Wettannahmestelle (§ 7 g) ausüben,
- 2. Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder die dazugehörigen Einrichtungen, wie zum Beispiel Haltestellen, Bahnhöfe, Flughäfen und Fähranleger, nutzen, wobei Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer ausgenommen sind,
- 3. an einer
 - a) Veranstaltung, auch an einer religiösen Veranstaltung nach § 6, oder
 - b) Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne des § 6 a Abs. 2 bis 9 oder des § 6 b

in geschlossenen Räumlichkeiten teilnehmen,

4. am Unterricht oder an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen,
5. als Besucherin oder Besucher einen geschlossenen Raum einer Gedenkstätte (§ 7), eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens (§ 7 a), eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 7 b), eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks (§ 7 c) oder einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle (§ 7 g) aufsuchen,
6. eine Messe, gewerbliche Ausstellung, einen Spezialmarkt, Jahrmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung nach § 10 besuchen,
7. als Gäste an einer Stadtführung oder einer Führung durch Natur und Landschaft (§ 6 c) oder als Fahrgäste an einer touristischen Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrt im Sinne des § 7 d oder einer Seilbahnfahrt (§ 7 e) teilnehmen,
8. als Gäste die Dienstleistungen eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3 oder einer Mensa, Cafeteria, Kantine oder einer anderen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 4 oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 entgegennehmen.

³Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist auch von jeder Person in einer Arbeits- oder Betriebsstätte einschließlich einer beruflichen Fahrgemeinschaft zu tragen, es sei denn, dass

1. die Person einen Arbeitsplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zu jeder anderen Person in der Arbeits- oder Betriebsstätte eingehalten wird oder
2. die Art der Tätigkeit, wie insbesondere handwerkliche oder körperlich anstrengende Tätigkeiten, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zulässt.

⁴Im Rahmen einer beruflichen Fahrgemeinschaft sind die Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer von der Pflicht nach Satz 3 ausgenommen.

(2) ¹Eine Mund-Nasen-Bedeckung hat unbeschadet des § 2 Abs. 2 Satz 2 auch jede Person an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, zu tragen. ²Die Landkreise und kreisfreien Städte legen durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung die betreffenden Örtlichkeiten im Sinne des Satzes 1 einschließlich der Dauer oder des Zeitraums der Pflicht nach Satz 1 fest.

(3) ¹Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne der Absätze 1 und 2 ist jede geeignete textile oder textilähnliche Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache verringert, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie. ²Die Mund-Nasen-Bedeckung ist nur geeignet, wenn sie eng anliegt. ³Abweichend von Satz 1 ist nur eine medizinische Maske zulässig für Personen, die

1. sich in einem geschlossenen Raum, der öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs oder im Rahmen des Betriebs eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3 oder einer Mensa, Cafeteria, Kantine oder einer anderen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 4 oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer ähnlichen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 5 zugänglich ist, und in den vor diesem Raum gelegenen Eingangsbereich sowie auf dem zugehörigen Parkplatz oder während der jeweiligen Marktöffnungszeiten auf einem

Wochenmarkt aufhalten,

2. nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs oder eine dazugehörige Einrichtung nutzen, ausgenommen Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer,
3. Schulungen im Rahmen einer Fahr- oder Flugschule einschließlich einer Einrichtung für die Durchführung von Schulungen in Erster Hilfe nach § 19 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) durchführen oder an solchen Schulungen teilnehmen oder Dienstleistungen im Rahmen eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie eines Friseurbetriebs, eines Kosmetikstudios, einer Massagepraxis, eines Tattoo-Studios oder eines ähnlichen Betriebs einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker erbringen oder als Kundin oder Kunde entgegennehmen,
4. im Bereich der Gesundheitsversorgung oder der Pflege von Personen Kontakt zu den zu versorgenden oder zu pflegenden Personen haben,
5. an einer religiösen Veranstaltung nach § 6 oder einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach § 6 a Abs. 2 bis 9 oder des § 6 b teilnehmen,
6. ein Heim nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG), eine unterstützende Wohnform nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, eine Tagespflegeeinrichtung nach § 2 Abs. 7 NuWG, eine ambulant betreute Wohngemeinschaft zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fällt, zu Besuchszwecken, zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken betreten,
7. als Mitfahrerin oder Mitfahrer an einer beruflichen Fahrgemeinschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 teilnehmen,
8. als Besucherin oder Besucher einen geschlossenen Raum einer Gedenkstätte (§ 7), eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens (§ 7 a), eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung (§ 7 b), eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks (§ 7 c) oder einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle (§ 7 g) aufsuchen,
9. eine Messe, gewerbliche Ausstellung, einen Spezialmarkt, Jahrmarkt oder eine ähnliche Veranstaltung nach § 10 besuchen,
10. als Gast an einer Stadtführung oder einer Führung durch Natur und Landschaft (§ 6 c) oder als Fahrgast an einer touristischen Bus-, Schiffs- oder Kutschfahrt im Sinne des § 7 d oder einer Seilbahnfahrt (§ 7 e) teilnehmen,
11. eine Bildungsmaßnahme nach § 14 a durchführen oder hieran teilnehmen,
12. an einer Prüfung in einem Fahrzeug im Rahmen einer Fahrausbildung oder Fahrlehrerausbildung teilnehmen;

Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

(4) Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach Absatz 1 gilt nicht

1. in Bezug auf ausschließlich der privaten Nutzung dienende Räumlichkeiten der pflichtigen Person sowie privat oder beruflich genutzte Kraftfahrzeuge, soweit dies nicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2

anders geregelt ist,

2. im Zusammenhang mit der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, soweit dies nicht in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und Satz 3 anders geregelt ist,
3. im Zusammenhang mit der Wahrnehmung eines politischen Mandats sowie bei Kontakten im Wahlkampf oder bei der Wahlwerbung für Personen, die sich im Rahmen einer öffentlichen Wahl um ein politisches Mandat oder Amt bewerben,
4. bei Veranstaltungen und Sitzungen des Niedersächsischen Landtags, seiner Gremien und Fraktionen und von kommunalen Vertretungen, deren Gremien und Fraktionen, wobei das Hausrecht und die Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtages unberührt bleiben,
5. im Rahmen von Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere bei der Sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII sowie bei der Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII,
6. in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, im Rahmen von Angeboten der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII, der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach § 14 SGB VIII,
7. bei sportlicher Betätigung und im Rahmen der Nutzung eines Schwimmbads nach § 7 f,
8. im Rahmen des Betriebs einer Musikschule, wenn die musikalische Aktivität, zum Beispiel das Spielen eines Blasinstruments oder die Gesangsausbildung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausschließt, allerdings nur im Rahmen der Einzelausbildung,
9. im Rahmen einer logopädischen Behandlung und während der Bestrahlung in einem Solarium.

(5) Abweichend von Absatz 1 darf während einer Veranstaltung, an der die Besucherinnen und Besucher sitzend teilnehmen, oder beim Besuch eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3, einer Mensa, Cafeteria, Kantine oder einer anderen Einrichtung im Sinne des § 9 Abs. 4 oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar und einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in der Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 9 Abs. 5 die pflichtige Person die Mund-Nasen-Bedeckung abnehmen, soweit und solange sie einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird; die Regelungen über einen geringeren Abstand nach § 6 a Abs. 3 Satz 2 und § 6 b Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 3 bleiben unberührt.

(6) ¹Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, zum Beispiel einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können, und Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind von den Verpflichtungen nach den Absätzen 1, 2 und 5 ausgenommen. ²Soweit in den Regelungen dieser Verordnung bestimmt ist, dass Personen eine medizinische Maske zu tragen haben, so gilt dies mit der Maßgabe, dass Kinder zwischen dem vollendeten 6. Lebensjahr und dem vollendeten 14. Lebensjahr nur eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne des Absatzes 3 Satz 1 zu tragen haben.

(7) ¹Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortlichen Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche im Sinne des Absatzes 1 auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken. ²Die Betreiberinnen und

Betreiber von Verkehrsmitteln des Personenverkehrs sind insbesondere verpflichtet, auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, und auf die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 3 Nr. 2 durch Aushang sowie zusätzlich mit Durchsagen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu werben; sie sollen innerbetrieblich sicherstellen, dass Personen ohne Mund-Nasen-Bedeckung im Rahmen der Kontrolltätigkeiten beim Verdacht eines Verstoßes gegen Absatz 1 oder 3 Satz 3 Nr. 2 im Einzelfall persönlich angesprochen, angemessen zur Einhaltung ermahnt und bei Bedarf erforderliche Gegenmaßnahmen ergriffen werden.

§ 4

Hygienekonzept

(1) Der Betrieb einer öffentlich zugänglichen Einrichtung mit Kunden- oder Besuchsverkehr jeglicher Art sowie die Durchführung einer Veranstaltung oder Versammlung setzen ein Hygienekonzept nach den Vorgaben des Absatzes 2 voraus; wegen des Hausrechts und der Ordnungsgewalt der Präsidentin oder des Präsidenten des Niedersächsischen Landtags sind von der Pflicht nach Halbsatz 1 der Niedersächsische Landtag, seine Gremien und Fraktionen ausgenommen.

(2) ¹In dem Hygienekonzept im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vorzusehen, die

1. die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten begrenzen und steuern,
2. der Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 dienen,
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten steuern und der Vermeidung von Warteschlangen dienen,
4. die Nutzung sanitärer Anlagen regeln,
5. das Reinigen von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, und von Sanitäranlagen sicherstellen und
6. sicherstellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft gelüftet werden.

²Das Hygienekonzept nach Satz 1 kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas. ³Die oder der jeweils Verpflichtete hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Einhaltung des Hygienekonzepts zu gewährleisten. ⁴Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen. ⁵Darüber hinausgehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz oder anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 sollen die Betreiberinnen und Betreiber des öffentlichen Personenverkehrs ein den besonderen Anforderungen des öffentlichen Personenverkehrs entsprechendes Hygienekonzept erstellen.

§ 5

Datenerhebung und Dokumentation

(1) ¹Im Rahmen des Zutritts oder der Nutzung einer Einrichtung oder der Teilnahme oder des Besuchs einer Veranstaltung hat, unbeschadet der Regelungen dieser Verordnung über Beschränkungen und Verbote von Veranstaltungen, Dienstleistungen und des Betriebs von Einrichtungen,

1. die Dienstleisterin oder der Dienstleister, die oder der eine Dienstleistung mit unmittelbarem Körperkontakt zu einer Kundin oder einem Kunden erbringt,
2. die Betreiberin oder der Betreiber einer Fahrschule, Fahrlehrerausbildungsstätte, Flugschule, einer anerkannten Aus- und Weiterbildungsstätte nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz oder einer Aus- und Weiterbildungsstätte für Triebwagenführer und anderes Personal im Bereich der Eisen- und Straßenbahnen oder einer ähnlichen Einrichtung,
- 2 a. die Betreiberin oder der Betreiber einer Verkaufsstelle des Einzelhandels, die oder der einen Termin nach § 9 a Abs. 1 Satz 4 vereinbart,
3. die Betreiberin oder der Betreiber eines Beherbergungsbetriebs im Sinne des § 8, eines Gastronomiebetriebs im Sinne des § 9 Abs. 1, 2 oder 3 oder einer Diskothek, eines Clubs, einer Bar oder einer ähnlichen Einrichtung, auch einer Einrichtung, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, im Sinne des § 9 Abs. 5,
4. die Betreiberin oder der Betreiber einer Volkshochschule oder einer sonstigen öffentlichen oder privaten Bildungseinrichtung im außerschulischen Bereich, wie zum Beispiel in der Erwachsenenbildung, Familienbildung, Jugendbildung oder beruflichen Aus-, Fort- oder Weiterbildung, oder einer Musikschule,
- 4 a. die Anbieterin oder der Anbieter von außerschulischer Lernförderung nach § 14 a Abs. 3 Nr. 11,
5. die anbietende Stelle in Bezug auf den Besuch und die Inanspruchnahme eines gruppenbezogenen, nicht stationären, offenen Angebots der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere nach den §§ 11 und 13 SGB VIII,
6. die Leitung eines Krankenhauses, einer Vorsorgeeinrichtung oder einer Rehabilitationseinrichtung,
7. jede Person, die einen Test nach § 5 a Abs. 1 Sätze 3 bis 5 beaufsichtigt oder durchführt,
8. die Betreiberin oder der Betreiber einer Spielbank, einer Spielhalle oder einer Wettannahmestelle nach der Regelung in § 7 g Abs. 1 Satz 7,
9. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Veranstaltung nach § 6 a Abs. 2 bis 7 oder § 6 b,
10. die Unternehmerin oder der Unternehmer einer touristischen Busreise nach § 7 d Abs. 4,
11. die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung nach § 1 d, an der in geschlossenen Räumen mehr als 25 Personen oder unter freiem Himmel mehr als 50 Personen teilnehmen,

personenbezogene Daten der besuchenden oder teilnehmenden Personen zu erheben und bei begründeten Zweifeln auf Plausibilität zu überprüfen, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises. ²Nach Satz 1 sind der Familienname, der Vorname, die vollständige Anschrift und eine Telefonnummer (Kontaktdaten) der jeweiligen Person sowie das Erhebungsdatum und die Erhebungsurzeit zu dokumentieren, wobei in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a anstelle von Erhebungsdatum und Erhebungszeit der vereinbarte Termin zu dokumentieren ist; bei dienstlichen Tätigkeiten genügen die dienstlichen Kontaktdaten der jeweiligen Person. ³Die Kontaktdaten sind für die Dauer von drei Wochen nach der Erhebung, abweichend hiervon in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a für die Dauer von drei Wochen nach dem vereinbarten Termin, aufzubewahren. ⁴Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Kontaktdaten keine Kenntnis erlangen. ⁵Die Dokumentation ist dem zuständigen Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen. ⁶Die Verwendung der Dokumentation ist auf die Vorlage auf Anforderung an das zuständige Gesundheitsamt beschränkt.

⁷Spätestens vier Wochen nach der Erhebung, abweichend hiervon in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 a spätestens vier Wochen nach dem vereinbarten Termin, sind die Kontaktdaten zu löschen. ^{7a}Die Kontaktdatenerhebung soll elektronisch erfolgen und kann im Einzelfall in Papierform erfolgen, wenn eine elektronische Kontaktdatenerhebung nicht möglich ist; die Verpflichtungen nach den Sätzen 2, 3, 5 und 7 entfallen, wenn die Nutzung einer Anwendungssoftware zur Verfügung gestellt wird, mittels der Kontaktdaten sowie Erhebungsdatum und -uhrzeit sowie Aufenthaltsdauer erfasst werden können und die Software für einen Zeitraum von vier Wochen eine Übermittlung an das zuständige Gesundheitsamt ermöglicht. ⁸Das zuständige Gesundheitsamt ist berechtigt, die erhobenen Kontaktdaten nach Satz 5 oder Satz 7 a Halbsatz 2 anzufordern, damit eine etwaige Infektionskette nachverfolgt werden kann. ⁹Die nach Satz 8 angeforderten Kontaktdaten dürfen von dem zuständigen Gesundheitsamt nicht weitergegeben und nicht zu anderen Zwecken als der Nachverfolgung von Infektionsketten verwendet werden. ¹⁰Die nach Satz 8 angeforderten Kontaktdaten sind vom zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich zu löschen, sobald diese für die Nachverfolgung von Infektionsketten nicht mehr benötigt werden. ¹¹Soweit gegenüber der oder dem zur Erhebung Verpflichteten Kontaktdaten angegeben werden, ist die besuchende oder teilnehmende Person zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Angabe verpflichtet. ¹²Verweigert die besuchende oder teilnehmende Person die Kontaktdatenerhebung oder verweigert sie im Falle des Satzes 7 a die Zustimmung zur Datenweitergabe, insbesondere auch im Falle eines positiven Testergebnisses, oder erfüllt sie ihre Pflicht nach Satz 11 nicht, so darf ein Zutritt zu der jeweiligen Einrichtung oder Veranstaltung nicht gewährt werden.

(2) ¹Behörden, Gerichte und Stellen, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen oder in Ausübung öffentlicher Gewalt handeln, können im Rahmen des Zutritts zu den jeweiligen Gebäuden oder Räumlichkeiten ebenfalls Kontaktdaten nach Absatz 1 Satz 2 erheben; Absatz 1 Sätze 3 bis 11 gilt entsprechend. ²Wird die Angabe der Kontaktdaten verweigert oder werden die Kontaktdaten nicht entsprechend Absatz 1 Satz 11 angegeben, so kann ein Zutritt zu den jeweiligen Gebäuden und Räumlichkeiten verweigert werden.

§ 5 a

Testung

(1) ¹In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen auf diese Vorschrift Bezug genommen wird, muss der dort vorgesehene Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch

1. eine molekularbiologische Untersuchung mittels Polymerase-Kettenreaktion (PCR-Testung),
2. einen PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung, der die Anforderungen nach § 1 Abs. 1 Satz 5 der Coronavirus-Testverordnung (TestV) vom 8. März 2021 (BAnz AT 09.03.2021 V 1) erfüllt, oder
3. einen Test zur Eigenanwendung (Selbsttest), der durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen und auf der Website https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/_node.html gelistet ist,

durchgeführt werden. ²Die Testung muss vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts durch die Besucherin oder den Besucher durchgeführt werden und darf maximal 24 Stunden zurückliegen. ³Eine Testung nach Satz 1 Nr. 2 oder 3 muss

1. vor Ort unter Aufsicht der- oder desjenigen stattfinden, die oder der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,
2. unter Aufsicht einer oder eines anderen stattfinden, die oder der einer Schutzmaßnahme nach

dieser Verordnung oder einer entsprechenden Schutzmaßnahme nach § 28 b IfSG unterworfen ist,

3. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgen oder
4. von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 TestV vorgenommen oder überwacht werden.

⁴Im Fall einer Testung mittels eines Tests nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 muss die Testung durch eine dafür geschulte Person durchgeführt werden. ⁵Im Fall eines Selbsttests nach Satz 1 Nr. 3 ist der Test von der Besucherin oder dem Besucher unter Aufsicht der oder des der Schutzmaßnahme Unterworfenen oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person oder der Person nach Satz 3 Nr. 3 durchzuführen.

⁶Die Person, die den Test gemäß Satz 4 durchgeführt oder gemäß Satz 5 beaufsichtigt hat, hat der Besucherin oder dem Besucher auf Verlangen das Ergebnis und den Zeitpunkt der Testung zu bescheinigen; die Bescheinigung muss Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse der getesteten Person, Name und Hersteller des Tests, Testdatum und Testuhrzeit, Name und Firma der beaufsichtigenden Person sowie Testart und Testergebnis enthalten. ⁷Die Pflicht zur Testung entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher vor dem Betreten der Einrichtung, des Betriebs oder Veranstaltungsorts

1. eine Bestätigung über eine maximal 24 Stunden zurückliegende Testung mit negativem Testergebnis gemäß Satz 6 oder im Fall einer Testung nach Satz 1 Nr. 1 eine Bestätigung über eine maximal 24 Stunden zurückliegende Testung mit negativem Testergebnis durch die testausführende Stelle oder
2. einen Nachweis gemäß § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BANZ AT 08.05.2021 V1)

vorlegt. ⁸Ergibt eine Testung nach den Sätzen 1 bis 5 das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2, so hat die Betreiberin, der Betreiber, die Veranstalterin oder der Veranstalter der Besucherin oder dem Besucher den Zutritt zu verweigern und sofort das örtlich zuständige Gesundheitsamt über das Ergebnis der Testung zu informieren und dabei die Kontaktdaten der Besucherin oder des Besuchers im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 mitzuteilen; § 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden. ⁹Die Übermittlung des Ergebnisses der Testung kann auch mittels der Anwendungssoftware nach § 5 Abs. 1 Satz 7 a erfolgen; in diesem Fall darf die Besucherin oder der Besucher die Zustimmung zur Übermittlung nicht verweigern. ¹⁰§ 5 Abs. 1 Sätze 3, 4, 6, 7 und 11 ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt, wenn die Besucherin oder der Besucher einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV vorlegt.

(3) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 entfällt auch, wenn die Besucherin oder der Besucher im Sinne des Absatzes 1 einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegt.

(4) Die Pflicht zur Testung nach Absatz 1 gilt, außer für in den §§ 11 bis 13 angeordnete Testungen, nicht für Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften

§ 6

Religiöse Veranstaltungen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Personen abweichend von den Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 zulässig Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in dafür geeigneten Räumlichkeiten und im Freien sowie Zusammenkünfte in Kirchen, Friedhofskapellen oder entsprechend genutzten Einrichtungen, Moscheen, Synagogen sowie Cem- und Gemeindehäusern und die Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften, einschließlich der Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen zur Durchführung von Veranstaltungen kirchlicher Bildungsträger und von sozialen und karitativen Veranstaltungen der Gemeinden, sowie zur Unterweisung und Vorbereitung von Personen auf religiöse Feste und Ereignisse, wie zum Beispiel Erstkommunion, Firmung, Konfirmation, humanistische Jugendfeier, Bat Mizwa und Bar Mizwa, sowie Taufen, Trauungen, Trauerandachten und die Teilnahme am letzten Gang zur Grab- oder Beisetzungsstelle, wenn sichergestellt ist, dass Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 getroffen werden. ²In Bezug auf Gottesdienste und ähnliche religiöse Veranstaltungen in Kirchen, Synagogen, Moscheen und anderen geschlossenen Räumlichkeiten und in Bezug auf Zusammenkünfte anderer Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften in geschlossenen Räumlichkeiten sind die Anforderungen nach den Sätzen 3 bis 5 einzuhalten. ³Bei zu erwartenden Besucherzahlen, die zu einer Auslastung der vorhandenen Personkapazitäten in den Räumlichkeiten führen können, ist in dem Hygienekonzept nach Satz 1 auch ein Anmeldeerfordernis für die Besucherinnen und Besucher vorzusehen. ⁴Jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher ist zu unterlassen. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat die örtlich zuständigen Behörden mindestens zwei Werktage vor der Veranstaltung über die Art, den Ort, den Zeitpunkt und den Umfang der Veranstaltung zu informieren, wenn zu erwarten ist, dass eine Veranstaltung von zehn oder mehr Personen besucht wird, es sei denn, es bestehen zwischen den betreffenden Veranstalterinnen und Veranstaltern sowie den örtlich zuständigen Behörden Absprachen über die Durchführung von Veranstaltungen und die erforderlichen Informationen.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind in Bezug auf die Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 zu treffen und es ist jeglicher Gesang der Besucherinnen und Besucher zu unterlassen.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind in Bezug auf die Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 Abs. 1 und 2 zu treffen.

§ 6 a

Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen

(1) ¹Für Veranstaltungen, einschließlich Sitzungen und Zusammenkünfte, finden sich die Regelungen

1. für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum bei 7-Tages-Inzidenzen von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 in Absatz 2,
2. für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit sitzendem Publikum bei 7-Tages-Inzidenzen von nicht mehr als 35 in Absatz 3,

3. für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit auch stehendem Publikum bei 7-Tages-Inzidenzen von nicht mehr als 35 in Absatz 4,
4. für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit sitzendem Publikum bei 7-Tages-Inzidenzen von mehr als 50 in Absatz 5,
5. für Veranstaltungen unter freiem Himmel bei 7-Tages-Inzidenzen von mehr als 35, aber nicht mehr als 50 in Absatz 6,
6. für Veranstaltungen unter freiem Himmel bei 7-Tages-Inzidenzen von nicht mehr als 35 in Absatz 7.

²In den Absätzen 8 bis 11 sind Regelungen für die dort genannten Veranstaltungen getroffen. ³Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Veranstaltungen ergeben sich nicht aus der Zusammenstellung nach Satz 1, sondern aus den Absätzen 2 bis 11. ⁴Für ein gastronomisches Angebot während einer Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung im Sinne der Absätze 2 bis 8 gilt § 9.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 ist einzuhalten. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 100 Personen nicht überschreiten. ⁵Für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten ist; in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr genügt ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder Person, mit der nicht nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 eine Zusammenkunft zulässig ist. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht überschreiten; mehr als 500 Personen, in Einrichtungen mit mehr als 1 700 Plätzen höchstens aber bis zu 30 Prozent der Plätze, können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters von den zuständigen Behörden abweichend von Halbsatz 1 unter den Voraussetzungen der Sätze 5 und 6 zugelassen werden. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter muss ein Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 vorlegen, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen

1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung,
2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen und
3. bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept

vorsehen muss. ⁶Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt

werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 4 vorgesehenen Anforderungen sicherstellen.

(4) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen auch mit mindestens zeitweise stehendem Publikum unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³In den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten. ⁴Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 100 Personen nicht überschreiten. ⁵Mehr als 100 Personen können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters von den zuständigen Behörden abweichend von Satz 3 zugelassen werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 vorlegt, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen

1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung,
2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen und
3. bei Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen in geschlossenen Räumen ein gesondertes Lüftungskonzept

vorsieht. ⁶Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 4 vorgesehenen Anforderungen sicherstellen.

(5) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 ist einzuhalten. ³Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 50 Personen nicht überschreiten. ⁵Für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a.

(6) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³In den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen, die mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten; die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht überschreiten. ⁴Wird eine Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung mit mindestens zeitweise stehendem Publikum durchgeführt, so darf die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher 100 Personen nicht überschreiten; das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 ist einzuhalten. ⁵Für die Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a.

(7) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen unter freiem Himmel auch mit mindestens zeitweise stehendem Publikum unter den Anforderungen der

Sätze 2 bis 6 zulässig.²Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.³In den Sitzungen, Zusammenkünften und Veranstaltungen ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten.⁴Die Zahl der Teilnehmerinnen, Teilnehmer, Besucherinnen und Besucher darf 500 Personen nicht überschreiten.⁵Mehr als 500 Personen können auf Antrag der Veranstalterin oder des Veranstalters von den zuständigen Behörden abweichend von Satz 3 zugelassen werden, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter ein Hygienekonzept nach § 4 Abs. 1 vorlegt, das über die Anforderungen des § 4 Abs. 2 Satz 1 hinaus besondere Maßnahmen

1. für den Zugang, die Veranstaltungspausen und das Verlassen der Sitzung, Zusammenkunft oder Veranstaltung und
2. für die Nutzung und Reinigung der Sanitäranlagen

vorsieht.⁶Die Zulassung muss mit dem Vorbehalt des Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens versehen werden; die Zulassung darf im Übrigen nur mit Auflagen erteilt werden, die die Einhaltung und Umsetzung der im Hygienekonzept nach Satz 4 vorgesehenen Anforderungen sicherstellen.

(8) Abweichend von den Absätzen 2 bis 7 und § 2 Abs. 1 dürfen die durch Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Sitzungen und Zusammenkünfte, zum Beispiel der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parteien, Vereine, Gesellschaften und Initiativen, durchgeführt werden, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird.

(9) ¹Angebote der Selbsthilfe, die von der zuständigen Selbsthilfekontaktstelle anerkannt oder in der Niedersächsischen Landesstelle für Suchtfragen organisiert oder von § 20 h des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erfasst sind, dürfen abweichend von den Absätzen 2 bis 7 und § 2 Abs. 1 Zusammenkünfte in geschlossenen Räumen durchführen, wenn das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 eingehalten wird. ²Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, dürfen nicht mehr als zehn Personen gleichzeitig an einer Zusammenkunft teilnehmen; zusätzlich besteht eine Testpflicht nach § 5 a Abs. 1 Nr. 1 und 2, soweit nicht eine Bestätigung oder ein Nachweis nach § 5 a Abs. 1 Satz 7 vorgelegt wird.

(10) ¹Die Veranstalterin oder der Veranstalter einer Versammlung unter freiem Himmel nach Artikel 8 des Grundgesetzes hat durch geeignete Maßnahmen den Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 sicherzustellen. ²Die zuständige Versammlungsbehörde kann zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 die Versammlung auf der Grundlage des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes beschränken.

(11) Veranstaltungen, die nicht durch diese Verordnung zugelassen sind, sind verboten.

§ 6 b

Veranstaltungen von Theatern, Opernhäusern, Konzerthäusern
oder ähnlicher Einrichtungen sowie von Kinos

(1) ¹Veranstaltungen einschließlich Proben, die nicht auf verbale Interaktion und Kommunikation der Besucherinnen und Besucher gerichtet sind, wie beispielsweise eines Theaters, eines Opernhauses, eines Konzerthauses oder einer ähnlichen Einrichtung sowie eines Kinos, sind abweichend von § 6 a in Landkreisen und kreisfreien Städte mit einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50 nur unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6

zulässig. ²Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten ist; der Verzehr von im Rahmen dieser Veranstaltungen üblichen Lebensmitteln und Getränken am Platz ist zulässig. ³Die Zahl der Besucherinnen und Besucher darf 250 Personen nicht überschreiten; abweichend von Halbsatz 1 sind auch mehr als 250 Personen zulässig, wenn die Personenzahl nicht mehr als die Hälfte der zulässigen Personenkapazität der Einrichtung überschreitet. ⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁶Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 9.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind abweichend von § 6 a Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten ist; der Verzehr von im Rahmen dieser Veranstaltungen üblichen Lebensmitteln und Getränken am Platz ist zulässig. ³Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 genügt unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder Person, mit der nicht nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 eine Zusammenkunft zulässig ist. ⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁶Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 9.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind abweichend von § 6 a Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die Veranstaltungen dürfen nur mit sitzendem Publikum durchgeführt werden, wobei das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten ist; der Verzehr von im Rahmen dieser Veranstaltungen üblichen Lebensmitteln und Getränken am Platz ist zulässig. ³Abweichend von Satz 2 Halbsatz 1 genügt unter freiem Himmel und in geschlossenen Räumen mit einer Lüftungsanlage mit Frischluftzufuhr ein Abstand von mindestens einem Meter zu jeder anderen Person, mit der nicht nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 eine Zusammenkunft zulässig ist. ⁴Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁵Für ein gastronomisches Angebot während einer Veranstaltung im Sinne des Satzes 1 gilt § 9.

§ 6 c

Stadtführungen und Führungen durch Natur und Landschaft

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind Stadtführungen nur unter freiem Himmel und unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. ²Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhält. ³Die Stadtführerin oder der Stadtführer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Für die teilnehmenden Personen gilt § 5 a. ⁵Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, sind Stadtführungen nur unter freiem Himmel und unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. ²Die Stadtführerin oder der Stadtführer hat sicherzustellen, dass jede teilnehmende Person das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhält. ³Die

Stadtführerin oder der Stadtführer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Für Führungen durch Natur und Landschaft, Freilichtmuseen, Parks und Gärten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Gedenkstätten

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Besuch einer Gedenkstätte unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die für die Gedenkstätte verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁵Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Gedenkstätte aufhalten, darf die Hälfte der Personenzapazität der Gedenkstätte nicht überschreiten. ⁶Die auf dem Gelände der Gedenkstätte gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Besuch einer Gedenkstätte unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die für die Gedenkstätte verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Gedenkstätte aufhalten, darf 75 Prozent der Personenzapazität der Gedenkstätte nicht überschreiten. ⁵Die auf dem Gelände der Gedenkstätte gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Besuch einer Gedenkstätte unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. ²Die für die Gedenkstätte verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die auf dem Gelände der Gedenkstätte gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

§ 7 a

Zoos, Tierparks und botanische Gärten

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens ~~ist~~ unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Wenn in der Anlage nicht ausschließlich Einrichtungen unter freiem Himmel für den Besucherverkehr zugänglich gemacht werden, gilt für die Besucherinnen und Besucher der Anlage § 5 a; sanitäre Anlagen sind nicht maßgeblich. ⁵Die Zahl der

Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Anlage aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der Anlage nicht überschreiten. ⁶Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Wenn in der Anlage nicht ausschließlich Einrichtungen unter freiem Himmel für den Besucherverkehr zugänglich gemacht werden, gilt für die Besucherinnen und Besucher der Anlage § 5 a; sanitäre Anlagen sind nicht maßgeblich. ⁵Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Besuch eines Zoos, Tierparks oder botanischen Gartens unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig. ²Die für die Anlage verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die auf dem Gelände der Anlage gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

§ 7 b

Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungen, Galerien und ähnliche Einrichtungen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung nur unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³Über die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 hinaus sind Maßnahmen zu treffen, die die Zahl der Besucherinnen und Besucher und deren Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung auch zeitlich begrenzen und steuern. ⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁵Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf die Hälfte der Personenkapazität der gesamten Einrichtung nicht überschreiten. ⁶Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³Über die Anforderungen nach § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 hinaus sind Maßnahmen zu treffen, die die Zahl

der Besucherinnen und Besucher und deren Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung auch zeitlich begrenzen und steuern.⁴Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf 75 Prozent der Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten.⁵Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb eines Museums, eines Freilichtmuseums, einer Ausstellung, einer Galerie oder einer ähnlichen Einrichtung unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig.²Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.³Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

§ 7 c

Freizeitparks

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks, in geschlossenen Räumen untersagt; der Betrieb einer solchen Einrichtung unter freiem Himmel ist nur unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig.²Die für die Einrichtung verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten.³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a.⁵Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität der Einrichtung nicht überschreiten.⁶Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 6 zulässig.²Die für die Einrichtung verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten.³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.⁴Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a.⁵Die Zahl der Besucherinnen und Besucher, die sich zur gleichen Zeit in der Einrichtung aufhalten, darf 75 Prozent der dort zulässigen Personenkapazität nicht überschreiten.⁶Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb eines Freizeitparks, auch eines mobilen Freizeitparks, sowohl in geschlossenen Räumen als auch unter freiem Himmel unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 4 zulässig.²Die für die Einrichtung verantwortliche Person hat sicherzustellen, dass die Besucherinnen und Besucher das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3

Satz 1 Nr. 1 einhalten. ³Die verantwortliche Person ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die auf dem Gelände der Einrichtung gelegenen Verkaufsstellen einschließlich mobiler Verkaufsstellen und Gastronomiebetriebe im Sinne des § 9, wie zum Beispiel Cafés, dürfen im Rahmen der Anforderungen der §§ 9 bis 10 betrieben werden.

§ 7 d

Touristische Schiffs- und Kutschfahrten und touristische Busfahrten

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten mit im Fahrgastbereich offenen Fahrzeugen unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die touristische Nutzung durch Fahrgäste ist auf die offenen Teile des Fahrzeugs und die der Versorgung der Fahrgäste dienenden Einrichtungen des Fahrzeugs einschließlich Wasch- und Toilettenanlagen zu beschränken. ³Die Zahl der Fahrgäste darf die Hälfte der zulässigen Fahrgastkapazität des Fahrzeugs in dem offenen Fahrgastbereich nach Satz 2 nicht überschreiten. ⁴Für die Fahrgäste gilt § 5 a. ⁵Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten sowohl mit im Fahrgastbereich offenen Fahrzeugen als auch mit im Fahrgastbereich geschlossenen Fahrzeugen unter den Anforderungen der Sätze 2 und 3 zulässig. ²Für die Fahrgäste gilt § 5 a. ³Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist die Durchführung touristischer Schiffs- und Kutschfahrten sowohl mit im Fahrgastbereich offenen Fahrzeugen als auch mit im Fahrgastbereich geschlossenen Fahrzeugen zulässig, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Die Fahrgäste brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten, wenn jeder Fahrgast

1. das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachweist, wobei § 5 a Abs. 2 und 3 Anwendung findet, und
2. in Fahrzeugen, die im Fahrgastbereich geschlossen sind, abweichend von § 3 Abs. 5 auch dann eine medizinische Maske trägt, wenn er einen Sitzplatz eingenommen hat.

(4) ¹Die Durchführung von touristischen Busreisen ist zulässig, wenn die Unternehmerin oder der Unternehmer sicherstellt, dass jeder Fahrgast beim Betreten und Verlassen des Fahrzeugs sowie während des Aufenthalts im Fahrzeug eine medizinische Maske trägt; § 3 Abs. 5 ist nicht anzuwenden. ²Während des Aufenthalts im Fahrzeug hat jede Person, soweit die Zahl der Fahrgäste dies zulässt, das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einzuhalten. ³Für die Fahrgäste gilt § 5 a. ⁴Die Unternehmerin oder der Unternehmer ist verpflichtet Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁵Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat sicherzustellen, dass während der Nutzung des Fahrzeugs für die touristische Busreise die Klimaautomatik des Fahrzeugs auf eine Dauerventilation eingestellt ist, um einen stetigen Luftaustausch für die Fahrgäste zu gewährleisten.

(5) Absatz 4 ist nicht anzuwenden auf touristische Busreisen in oder durch Niedersachsen, die in einem anderen Bundesland begonnen haben, wenn die Regelungen dieses Bundeslandes über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 für

touristische Busreisen während der Fahrt in oder durch Niedersachsen eingehalten werden; dies gilt auch für mehrteilige touristische Busreisen mit Übernachtung.

§ 7 e

Seilbahnen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind der Betrieb und die Nutzung einer Seilbahn nur zulässig, wenn besondere Maßnahmen im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 getroffen sind, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen. ²In geschlossenen Seilbahnkabinen darf dabei die Zahl der Fahrgäste die Hälfte der zulässigen Fahrgastkapazität nicht überschreiten, es sei denn, dass alle Fahrgäste einem gemeinsamen Haushalt angehören. ³Für die Nutzerinnen und Nutzer gilt § 5 a.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, gilt für die Nutzerinnen und Nutzer einer Seilbahn § 5 a. ²Die Betreiberin oder der Betreiber ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, hat die Betreiberin oder der Betreiber einer Seilbahn Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ²Die Fahrgäste in einer geschlossenen Seilbahnkabine brauchen einen Abstand zu anderen Personen nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht einzuhalten, wenn sie auch dann eine medizinische Maske tragen, wenn sie einen Sitzplatz eingenommen haben.

§ 7 f

Schwimmbäder, Saunen, Thermen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. ²Ausgenommen hiervon sind

1. Freibäder unter den Voraussetzungen des Satzes 3 und
2. Schwimmhallen für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen unter den Voraussetzungen der Sätze 4 bis 6.

³Die Betreiberin oder der Betreiber eines Freibads hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; für volljährige Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁴Die Nutzung von Schwimmhallen ist zulässig für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter des Schwimmunterrichts des Schwimmkurses oder des Rettungsschwimmtrainings oder die Person, die die Rehabilitationsmaßnahmen durchführt, hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁶Für unterrichtende oder betreuende Personen sowie volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 aber nicht mehr als 50 beträgt, sind Saunen, Thermen, Schwimm- und Spaßbäder und ähnliche Einrichtungen geschlossen. ²Ausgenommen sind hiervon

1. Freibäder unter den Voraussetzungen des Satzes 3 und
2. Schwimmhallen für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen unter den Voraussetzungen der Sätze 4 bis 6.

³Die Betreiberin oder der Betreiber eines Freibads hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die Nutzung von Schwimmhallen ist zulässig für die Erteilung von Schwimmunterricht und Schwimmkursen, für Rettungsschwimmtraining sowie die Durchführung von Rehabilitationsmaßnahmen für Einzelpersonen und Gruppen von nicht mehr als 20 Personen, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. ⁵Die Veranstalterin oder der Veranstalter des Schwimmunterrichts, des Schwimmkurses oder des Rettungsschwimmtrainings oder die Person, die die Rehabilitationsmaßnahmen durchführt, hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁶Für die Nutzung nach Satz 4 gilt für unterrichtende oder betreuende Personen sowie volljährige Teilnehmerinnen und Teilnehmer § 5 a.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, hat die Betreiberin oder der Betreiber einer Sauna, einer Therme oder eines Schwimm- und Spaßbads Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für das Schulschwimmen als Unterricht im Sinne des § 13.

§ 7 g

Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 9 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³Eine Unterschreitung des Mindestabstands nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist im Bereich des Tischspiels der Spielbanken zulässig, soweit die teilnehmenden Personen durch physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, getrennt sind und auch das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung, ausgenommen zur Identifizierung der Person, während des Spiels an Spielautomaten in Spielhallen und Spielbanken und in den für den Verzehr von Speisen und Getränken besonders vorgesehenen Bereichen, Mund-Nasen-Bedeckungen nach § 3 tragen; § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist anzuwenden, im Übrigen ist § 3 Abs. 5 weder auf das Personal noch auf die Besucherinnen und Besucher anzuwenden. ⁵Der Verzehr von Speisen und Getränken in Wettannahmestellen ist untersagt. ⁶Für die Besucherinnen und Besucher gilt § 5 a. ⁷Die Betreiberin oder der Betreiber ist zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 verpflichtet; Dokumentationspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. ⁸In Spielhallen und Spielbanken ist die Abgabe von alkoholfreien Getränken zulässig, wenn die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt. ⁹Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist unzulässig.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb einer Spielhalle, Spielbank oder Wettannahmestelle unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 5 zulässig. ²Die Betreiberin oder der Betreiber hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ³Eine Unterschreitung des

Mindestabstands nach § 2 Abs. 2 Satz 1 ist im Bereich des Tischspiels der Spielbanken zulässig, soweit die teilnehmenden Personen durch physische Barrieren, zum Beispiel Plexiglasscheiben, getrennt sind und auch das Personal eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass alle Besucherinnen und Besucher während des gesamten Aufenthalts in der Einrichtung, ausgenommen zur Identifizierung der Person, während des Spiels an Spielautomaten in Spielhallen und Spielbanken und in den zum Verzehr von Speisen und Getränken besonders vorgesehenen Bereichen, Mund-Nasen-Bedeckungen nach § 3 tragen; § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist anzuwenden, im Übrigen ist § 3 Abs. 5 weder auf das Personal noch auf die Besucherinnen und Besucher anzuwenden. ⁵In Spielhallen und Spielbanken ist die Abgabe von Speisen und Getränken zulässig, wenn die jeweils dienstleistende Person eine Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 trägt; der Verzehr von Speisen und Getränken in Wettannahmestellen ist untersagt.

§ 8

Beherbergung

(1) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, sind der Betrieb

1. einer Beherbergungsstätte oder einer ähnlichen Einrichtung,
2. eines Hotels,
3. eines Campingplatzes,
4. einer Stellplatzanlage für Wohnmobile und
5. eine Anlage für Bootsliegeplätze

sowie die gewerbliche oder private Vermietung einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses nur unter den Anforderungen der Absätze 2 bis 7 zulässig.

(2) ¹Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung oder Anlage nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 und die Vermieterin oder der Vermieter einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses im Sinne des Absatzes 1 sind verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ²In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, dürfen Schwimmbäder und Saunen in Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 nur durch zulässig beherbergte Gäste genutzt werden. ³Die Betreiberinnen und Betreiber der Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen diese Schwimmbäder auch anderen Nutzerinnen und Nutzern nach den Vorschriften des § 7 f Abs. 2 zur Verfügung stellen; in diesem Fall müssen sie durch Reservierungszeiten sicherstellen, dass eine Nutzung durch Gäste gemäß Satz 2 nicht gleichzeitig mit Nutzungen gemäß § 7 f Abs. 2 erfolgt. ⁴In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist eine Nutzung der Schwimmbäder und Saunen in den Einrichtungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 untersagt.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, darf eine Einrichtung nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 nur zu 80 Prozent ihrer Kapazität ausgelastet sein; in Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, gilt eine Auslastungsgrenze von 60 Prozent. ²Eine Überschreitung der Kapazitätsgrenzen nach Satz 1 ist zulässig, wenn Übernachtungsangebote und Übernachtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen, dienen.

(4) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, darf eine private oder gewerbliche Vermieterin oder ein privater oder gewerblicher Vermieter, die oder der jeweils mehr als eine Parzelle eines Campingplatzes (Absatz 1 Nr. 3) oder einer Stellplatzanlage für Wohnmobile (Absatz 1 Nr. 4) oder jeweils mehr als einen Bootsliegeplatz einer Anlage nach Absatz 1 Nr. 5 vermietet, insgesamt nicht mehr als 80 Prozent der Zahl aller ihrer oder seiner Parzellen, Stellplätze und Bootsliegeplätze auf dem Gebiet einer Gemeinde gleichzeitig vermieten; in Landkreisen und kreisfreien Städte, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, gilt eine Vermietungsgrenze von 60 Prozent. ²Ausgenommen von den Beschränkungen nach Satz 1 ist die Nutzung von dauerhaft angemieteten oder im Eigentum befindlichen Immobilien und von dauerhaft abgestellten Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Einrichtungen ausschließlich durch die Nutzungsberechtigten. ³Eine Überschreitung der Vermietungsgrenzen nach Satz 1 ist zulässig, wenn Übernachtungsangebote und Übernachtungen ausschließlich notwendigen Zwecken, wie zum Beispiel Dienst- oder Geschäftsreisen, dienen.

(5) Wird der Inzidenzwert von 35 oder 50 nach § 1 a Abs. 2 überschritten, so müssen die in diesem Zeitpunkt bereits begonnenen Nutzungsüberlassungen nicht beendet werden.

(6) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, darf eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus im Sinne des Absatzes 1 an eine andere Mieterin oder einen anderen Mieter erst am nächsten Tag nach Ende eines Mietverhältnisses vermietet werden.

(7) ¹Eine Person, die eine Einrichtung oder Anlage nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 oder eine fremde Ferienwohnung oder ein fremdes Ferienhaus im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, hat bei Beginn der Nutzung einen Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 **der Vermieterin, dem Vermieter, der Betreiberin oder dem Betreiber** vorzulegen; Halbsatz 1 gilt nicht für Personen im Rahmen einer Nutzung nach Absatz 3 Satz 2. ²Eine nach Satz 1 verpflichtete Person, die nicht über eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 verfügt, hat über Satz 1 hinaus während der Nutzung einer Einrichtung nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5, einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses mindestens zwei Tests in jeder Woche der Nutzungsdauer durchzuführen. ³Erfüllt eine nach Satz **1 oder 2** verpflichtete Person ihre Pflicht nicht, so ist das Nutzungsverhältnis sofort zu beenden.

(8) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb einer Einrichtung, einer Anlage, einer Ferienwohnung oder eines Ferienhauses im Sinne des Absatzes 1 zulässig, wenn die Betreiberin, der Betreiber, die Vermieterin oder der Vermieter Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft. ²Für eine Person, die eine Einrichtung, eine Anlage, eine Ferienwohnung oder ein Ferienhaus im Sinne des Absatzes 1 nutzen will, gilt Absatz 7.

§ 9

Gastronomie sowie Diskotheken, Clubs, Bars und ähnliche Einrichtungen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb von Gastronomiebetrieben im Sinne des § 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Gaststättengesetzes, insbesondere Restaurants, Imbisse, Cafés und Bars einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen, unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 10 zulässig. ²Die

Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität des Betriebs nicht überschreiten.³Die Bewirtung ist ausschließlich an Tischen zulässig.⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten.⁵Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.⁶Für die Gäste gilt § 5 a.⁷Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden.⁸Für den Gastronomiebetrieb beginnt eine Sperrzeit um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des folgenden Tages; abweichende Regelungen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt, wenn danach die Sperrfrist vor 23.00 Uhr beginnt.⁹Bei der Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe ist die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt; die Zahl der Gäste ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung nicht beschränkt.¹⁰Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind in einem Gastronomiebetrieb einschließlich der Bereiche der Außenbewirtschaftung unzulässig

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist der Betrieb der Gastronomiebetriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in geschlossenen Räumen unter den Anforderungen der Sätze 2 bis 8 zulässig.²Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenkapazität des Betriebs nicht überschreiten.³Die Bewirtung ist ausschließlich an Tischen zulässig.⁴Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten.⁵Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.⁶Für die Gäste gilt § 5 a.⁷Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden.⁸Für den Gastronomiebetrieb beginnt eine Sperrzeit um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des folgenden Tages; abweichende Regelungen auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt, wenn danach die Sperrfrist vor 23.00 Uhr beginnt.⁹Die Außenbewirtschaftung der Gastronomiebetriebe ist unter den Anforderungen der Sätze 10 bis 14 zulässig.¹⁰Die Bewirtung ist ausschließlich an Tischen zulässig.¹¹Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten.¹²Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.¹³Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden.¹⁴Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 ist auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt.¹⁵Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis in geschlossenen Räumen eines Gastronomiebetriebs sind unzulässig, in den Bereichen der Außenbewirtschaftung sind sie mit bis zu insgesamt 50 Personen zulässig; für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, gelten für den Betrieb der Gastronomiebetriebe im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 in geschlossenen Räumen und für den Betrieb einer Außenbewirtschaftung die Anforderungen der Sätze 2 bis 6.²Die Betreiberin oder der Betreiber hat sicherzustellen, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten.³Die Betreiberin oder der Betreiber ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.⁴Die Pflicht eines Gastes zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 ist im Rahmen der Außenbewirtschaftung auf einen Aufenthalt in geschlossenen Räumen, zum Beispiel den Räumen der sanitären Anlagen, beschränkt.⁵Die Regelungen über die Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 sind anzuwenden.⁶Private Feiern mit einem geschlossenen Personenkreis sind bis zu 100 Personen zulässig; für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gilt § 5 a.

(4) ¹Für Mensen, Cafeterien und Kantinen gelten die Regelungen nach den Absätzen 1 bis 3 nicht, soweit diese Einrichtungen der Versorgung von Betriebsangehörigen, Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern oder Studierenden der jeweiligen Einrichtung dienen. ²Die Absätze 1 bis 3 gelten auch nicht für

1. Gastronomiebetriebe in Heimen nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) und in Einrichtungen des betreuten Wohnens zur Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner,
2. Gastronomiebetriebe in Beherbergungsstätten und Hotels zur ausschließlichen Versorgung der zulässig beherbergten Gäste,
3. Gastronomiebetriebe auf Raststätten und Autohöfen an Bundesautobahnen und
4. Tafeln zur Versorgung bedürftiger Personen.

³Ausgenommen von den Regelungen der Absätze 1 bis 3 sind auch der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice für Speisen und alkoholfreie Getränke zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung.

⁴Der Betrieb einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 ist zulässig, wenn die Betreiberin oder der Betreiber sicherstellt, dass die Gäste das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 einhalten.

⁵Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 1 ist darüber hinaus verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(5) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 beträgt, sind Diskotheken und Clubs, für den Publikumsverkehr und Besuche geschlossen. ²In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist der Betrieb unter den Anforderungen nach den Sätzen 3 bis 5 zulässig. ³Die Betreiberin oder der Betreiber einer Einrichtung im Sinne des Satzes 1 hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ⁴Die Zahl der Gäste darf die Hälfte der zulässigen Personenzahl des Betriebs nicht überschreiten. ⁵Für die Gäste gilt § 5 a.

§ 9 a

Einzelhandel

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, sind die Inhaberinnen, Inhaber, Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsstellen des Einzelhandels, einschließlich der Outlet-Center und der Verkaufsstellen in Einkaufszentren, verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ²Für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen im Sinne des Satzes 1 gilt § 5 a; abweichend von Halbsatz 1 gilt § 5 a nicht für Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher der Verkaufsstellen für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs in den Betrieben und Einrichtungen

1. des Lebensmittelhandels,
2. der Wochenmärkte,
3. des landwirtschaftlichen Direktverkaufs und der Hofläden,
4. des Getränkehandels,
5. der Abhol- und Lieferdienste,
6. der Reformhäuser,
7. der Babyfachgeschäfte,

8. der Apotheken, Sanitätshäuser und Drogerien,
9. der Optikerinnen, Optiker, Hörgeräteakustikerinnen und Hörgeräteakustiker, des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik,
10. der Tankstellen und Autowaschanlagen,
11. der Kraftfahrzeug- oder Fahrrad-Werkstätten und der Reparaturwerkstätten für Elektronikgeräte,
12. der Banken und Sparkassen,
13. der Poststellen,
14. der Reinigungen,
15. der Waschsalons,
16. der Zeitungsverkaufsstellen,
17. des Buchhandels,
18. des Tierbedarfshandels,
19. des Futtermittelhandels,
20. der Verkaufsstellen für Schnittblumen, Topfblumen und Topfpflanzen, Blumengestecke und Grabschmuck sowie des gärtnerischen Facheinzelhandels wie Gärtnereien, Gartencenter und Gartenmärkte,
21. des Brenn- und Heizstoffhandels,
22. des Brief- und Versandhandels,
23. der Verkaufsstellen von Fahrkarten für den Personenverkehr,
24. des Großhandels,
25. der Baumärkte.

³Satz 2 Halbsatz 2 gilt auch in Bezug auf Verkaufsstellen mit gemischtem Sortiment, das auch regelmäßig Waren umfasst, die dem Sortiment einer der in Satz 2 Halbsatz 2 Nrn. 1 bis 9 und 16 bis 20 genannten Verkaufsstellen entsprechen, wenn die Waren den Schwerpunkt des Sortiments bilden. ⁴Für Verkaufsstellen des Einzelhandels mit nicht mehr als 200 Quadratmetern Verkaufsfläche, für deren Kundinnen, Kunden, Besucherinnen und Besucher nicht bereits nach Satz 2 Halbsatz 2 die Pflicht zur Testung nach § 5 a nicht gilt, sind statt der Testung nach § 5 a die Beratung und der Verkauf von jeglicher Ware in den Geschäftsräumen nach vorheriger Terminvereinbarung und unter Wahrung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zulässig, wobei sich in den Geschäftsräumen nur eine Kundin oder ein Kunde mit jeweils einer Begleitperson je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhalten darf. ⁵In Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Satzes 2 Halbsatz 2 ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich

1. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
2. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
 - a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und

- b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

aufhält. ⁶Für die übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Satzes 1 gilt Satz 5 Nrn. 1 und 2 Buchst. a mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält, und Satz 5 Nr. 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält. ⁷Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen Einkaufszentren sind im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, sind für die Verkaufsstellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen. ²In den Verkaufsstellen des Einzelhandels für die Versorgung mit Lebensmitteln oder mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist neben der Durchführung von Maßnahmen nach dem nach § 4 erforderlichen Hygienekonzept sicherzustellen, dass sich

1. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
2. in einem Betrieb mit einer Verkaufsfläche von mehr als 800 Quadratmetern
 - a) in Bezug auf die Verkaufsfläche bis 800 Quadratmeter nur eine Kundin oder ein Kunde je 10 Quadratmeter Verkaufsfläche und
 - b) in Bezug auf die 800 Quadratmeter übersteigende Verkaufsfläche nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche

aufhält. ³Für die übrigen Verkaufsstellen des Einzelhandels im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 gilt Satz 2 Nrn. 1 und 2 Buchst. a mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 20 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält, und Satz 2 Nr. 2 Buchst. b mit der Maßgabe, dass sich in dem Betrieb nur eine Kundin oder ein Kunde je 40 Quadratmeter Verkaufsfläche aufhält. ⁴Für Einkaufszentren und die Betriebe des Einzelhandels in diesen Einkaufszentren sind im Rahmen des Hygienekonzepts nach § 4 abgestimmte Maßnahmen zu treffen, die der Vermeidung von Warteschlangen dienen.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind für die Verkaufsstellen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

§ 10

Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen

In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, sind Messen, gewerbliche Ausstellungen, Spezialmärkte, Jahrmärkte und ähnliche Veranstaltungen zulässig, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 trifft; im Übrigen sind die Veranstaltungen nach Halbsatz 1 unzulässig.

§ 10 a

Regelungen für die Beschäftigung von Personen in bestimmten Betrieben

(1) ¹Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe, die Personen beschäftigen, die in Sammelunterkünften oder in betriebseigenen oder angemieteten Unterkünften untergebracht sind, haben sicherzustellen, dass die beschäftigten Personen auf die aktuellen Hygieneregeln hingewiesen werden und sie diese verstanden haben. ²Die Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe haben die Einhaltung der Hygieneregeln regelmäßig zu überprüfen und zu dokumentieren. ³Die von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegebenen Infografiken mit den wichtigsten Hygienehinweisen sollen in allen Unterkünften gut sichtbar und für alle Bewohnerinnen und Bewohner zugänglich ausgehängt werden. ⁴Eine Unterbringung in den in Satz 1 genannten Unterkünften soll möglichst nur in Einzelzimmern erfolgen. ⁵Küche und Bad sind so zu nutzen, dass eine ausreichende Distanz zwischen den Bewohnerinnen und Bewohnern gewährleistet ist.

(2) Unternehmen im Sinne des § 6 Abs. 9 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes sind verpflichtet, von jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer sowie von jeder bei ihnen eingesetzten Person Kontaktdaten nach § 5 Abs. 1 zu erheben, zu dokumentieren und den zuständigen Behörden auf Verlangen unverzüglich zu übermitteln.

§ 10 b

Körpernahe Dienstleistungen

(1) ¹Nimmt eine Kundin oder ein Kunde in einem Landkreis oder einen kreisfreien Stadt mit einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 eine Dienstleistung eines Betriebs der körpernahen Dienstleistungen oder der Körperpflege wie eines Friseurbetriebs, eines Kosmetikstudios, einer Massagepraxis, eines Solariums, eines Tattoo-Studios oder eines ähnlichen Betriebs einschließlich Einrichtungen für medizinisch notwendige Behandlungen wie Praxen für Physiotherapie, Ergotherapie, Podologie oder Fußpflege, die Betriebe des Orthopädieschuhmacher-Handwerks und des Handwerks der Orthopädietechnik sowie die Praxen der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker entgegen, bei der die nach § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 erforderliche medizinische Maske nicht dauerhaft getragen werden kann, so hat die Kundin oder der Kunde einen Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen, das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen oder eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 vorzulegen. ²Im Übrigen ist die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung nach Satz 1 verpflichtet, die dienstleistenden Personen der Einrichtung nach einem Testkonzept mindestens einmal in der Woche auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu testen; § 5 a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ³Das Testkonzept nach Satz 2 Halbsatz 1 ist auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. ⁴Die Betreiberin oder der Betreiber eines Betriebs oder einer Einrichtung nach Satz 1 ist zudem verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(2) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, sind für die Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

§ 10 c

Prostitution

Auf den Betrieb einer Prostitutionsstätte nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG) und eines Prostitutionsfahrzeugs nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 ProstSchG, auf die Durchführung und den Besuch einer Prostitutionsveranstaltung nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 ProstSchG, auf die Erbringung und Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Abs. 1 ProstSchG einschließlich der Durchführung der Prostitutionsvermittlung nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 ProstSchG, auf die Durchführung

erotischer Massagen in einer Prostitutionsstätte oder einem Prostitutionsfahrzeug im Sinne des Satzes 1 sowie auf die Straßenprostitution sind die Regelungen über körpernahe Dienstleistungen nach § 10 b sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Kindertagespflege, private Kinderbetreuung, Jugendfreizeiten

(1) ¹Ausgenommen von den §§ 1, 2 und 3 ist, solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 165 beträgt, neben der Betreuung von Kindern in Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII auch die sonstige private Betreuung von fremden Kindern in Kleingruppen einschließlich des Bringens und Abholens der Kinder. ²Die betreuende Person hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Gefahr einer Infektion der eigenen Person und der betreuten Kinder mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ³Während des gesamten Betreuungszeitraums ist die betreuende Person zur Dokumentation der Zeiten, in denen sie Kinder nach Satz 1 betreut, sowie zur Datenerhebung und Dokumentation nach § 5 Abs. 1 Satz 2 verpflichtet; § 5 Abs. 1 Sätze 3 bis 11 gilt entsprechend.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt für die Betreuung fremder Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit, also in der sogenannten Großtagespflege, § 12 Abs. 3 entsprechend.

(3) Ist nach § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 IfSG der Betrieb der Kindertagespflege untersagt, so gilt § 12 Abs. 2 Sätze 1 bis 7 entsprechend.

(4) ¹Absatz 1 gilt für Betreuungsangebote für Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Jugendherbergen, Familienferien- und Freizeitstätten, Jugend- und Erwachsenenbildungsstätten sowie in Kreissportschulen, Landessportschulen, vergleichbaren verbandseigenen Einrichtungen, Mehrgenerationenhäusern und ähnlichen Einrichtungen entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Begrenzung auf bis zu 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche gilt. ²Bei mehrtägigen Angeboten ist vor Beginn ein Test nach § 5 a Abs. 1 durchzuführen oder das negative Ergebnis eines Tests nach § 5 a Abs. 1 nachzuweisen. ³Während des Betreuungsangebots sind jeweils mindestens zwei Tests in jeder Woche durchzuführen. ⁴Es muss zudem ein Hygienekonzept vorliegen und die Aufsicht durch pädagogische Fachkräfte oder ehrenamtlich Tätige mit Jugendleiterausbildung erfolgen. ⁵In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, gelten die Regelungen nach Satz 1 zu den Betreuungsangeboten, Satz 2 zum Erfordernis eines Tests, Satz 3 zur Häufigkeit eines Tests und Satz 4 zur Erforderlichkeit eines Hygienekonzepts und einer Aufsicht entsprechend mit der Maßgabe, dass die Betreuungsangebote auch mehr als 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche umfassen dürfen. ⁶In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, gelten Satz 1 zu den Betreuungsangeboten und Satz 4 zur Erforderlichkeit eines Hygienekonzepts und einer Aufsicht entsprechend, wobei Satz 1 mit der Maßgabe gilt, dass die Betreuungsangebote auch mehr als 50 gleichzeitig anwesende, fremde Kinder und Jugendliche umfassen dürfen.

§ 12

Kindertageseinrichtungen

(1) ¹An allen Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten findet, solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a mehr als 50, aber nicht mehr als 165 beträgt, ein eingeschränkter Betrieb statt. ²Der eingeschränkte Betrieb sieht ein Betreuungsangebot für alle Kinder vor, die in der jeweiligen Kindertageseinrichtung einen

Betreuungsplatz haben. ³Soweit genehmigte Plätze nicht belegt sind, ist die Neuaufnahme von Kindern zulässig. ⁴In den Kindertageseinrichtungen sollen Kinder während des eingeschränkten Betriebs in den Gruppen betreut werden, in die sie vor der Zeit der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 aufgenommen worden waren. ⁵Offene Gruppenkonzepte sowie die Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertagesstätte betriebenen Gruppen sind nicht zulässig. ⁶Jeder Gruppe werden von vornherein bestimmte Räumlichkeiten zugeordnet; die Nutzung einer gruppenübergreifend vorgehaltenen Räumlichkeit, wie zum Beispiel eines Bewegungsraums, oder des Außengeländes der Einrichtung durch verschiedene Gruppen ist möglich, wenn die Räumlichkeit oder das Außengelände zeitgleich immer nur durch eine Gruppe genutzt wird. ⁷Satz 6 gilt nicht bei ausreichend großen Außenflächen, bei denen eindeutig abgrenzbare Spielbereiche für einzelne Gruppen geschaffen werden, die eine Durchmischung von zeitgleich in einer Kindertageseinrichtung betriebenen Gruppen wirksam unterbinden. ⁸Zugleich müssen die Spielbereiche nach Satz 7 derart eingegrenzt sein, dass zwischen den einzelnen Spielbereichen ein Korridor mit einer Breite von mindestens 1,5 Metern besteht. ⁹Ausgenommen von den Sätzen 1 bis 8 ist die Betreuung

1. in Kindertageseinrichtungen einschließlich Kinderhorten in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 50 beträgt, wenn die zuständige Behörde nicht eine andere die Kindertageseinrichtung betreffende Infektionsschutzmaßnahme angeordnet hat, sowie
2. in Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

¹⁰Eine Untersagung des Betriebs einer Kindertageseinrichtung durch eine Einzelanordnung bleibt unberührt.

(2) ¹Für die Dauer der Maßnahme nach § 28 b Abs. 3 Satz 9 in Verbindung mit Satz 3 IfSG ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen zulässig. ²Die Notbetreuung ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ³Die höchstens zulässige Zahl der in einer kleinen Gruppe nach Satz 1 betreuten Kinder richtet sich nach der Altersstruktur in dieser Gruppe. ⁴Die höchstens zulässige Zahl der betreuten Kinder darf in einer kleinen Gruppe, in der

1. überwiegend Kinder unter drei Jahren betreut werden, in der Regel 8 Kinder,
2. überwiegend Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung betreut werden, in der Regel 13 Kinder und
3. überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, in der Regel 10 Kinder

nicht überschreiten. ⁵Eine Überschreitung der höchstens zulässigen Zahl der betreuten Kinder in einer kleinen Gruppe ist unter Berücksichtigung der räumlichen, personellen und organisatorischen Kapazitäten zulässig. ⁶Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist,
2. bei denen ein Unterstützungsbedarf, insbesondere ein Sprachförderbedarf, besteht oder
3. die zum kommenden Schuljahr schulpflichtig nach § 64 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) werden.

⁷Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstausfall für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten. ⁸Die Sätze 1 bis 7 finden auch Anwendung auf die Betreuung von Gruppen, in denen sich ausschließlich Kinder befinden, denen Hilfe nach dem Neunten Buch des Sozialgesetzbuchs gewährt wird.

(3) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städte mit einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 35 hat während der Betreuung in einer Gruppe, in der überwiegend Kinder von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres betreut werden, jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ²Ausgenommen davon sind Kinder bis zur Einschulung.

(4) In allen Kindertageseinrichtungen ist der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Kindertagesbetreuung“ vom 12. April 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/fragen_und_antworten_zum_betrieb_an_kindertageseinrichtungen/faq-194362.html), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(5) ¹Die Vorgaben des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder und der Verordnung über Mindestanforderungen an besondere Tageseinrichtungen für Kinder sowie über die Durchführung der Finanzhilfe zu der Qualifikation des erforderlichen Personals sind ausgesetzt, soweit der Träger einer Kindertageseinrichtung aufgrund der Auswirkungen der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 ausfallendes Personal nicht durch geeignete Fach- und Betreuungskräfte ersetzen kann. ²Dies gilt sowohl für den Fall, dass das Personal aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder aufgrund eines positiven SARS-CoV-2-Tests nicht in der Kindertageseinrichtung tätig werden kann, als auch für den Fall, dass der Träger das Personal aufgrund einer erforderlichen Quarantäne oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe nicht für die Arbeit am Kind einsetzen kann.

§ 13

Schulen

(1) ¹An allen Schulen finden, solange in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a nicht mehr als 50 beträgt, der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen in festgelegten Gruppen statt, die aus mehreren Lerngruppen bestehen können und in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert sind (Kohorte). ²Jede Gruppe im Sinne des Satzes 1 muss nach der Zahl der ihr angehörenden Personen und ihrer Zusammensetzung so festgelegt sein, dass eine etwaige Infektionskette nachvollzogen werden kann. ³Zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, ist das Abstandsgebot nach § 2 Abs. 2 Satz 1 einzuhalten. ⁴Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 zwischen Personen, die nicht derselben Gruppe im Sinne des Satzes 1 angehören, nicht gewährleistet werden kann. ⁵Veranstaltungen mit Gästen wie Theateraufführungen, Filmvorführungen, Einschulungsfeiern, Zeugnisübergaben, Verabschiedungsfeiern und Schulfeste sind unter Beachtung der Vorgaben des § 1 d oder des § 6 a Abs. 2, 3, 4, 6 oder 7 zulässig. ⁶Wenn die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a mehr als 35 beträgt, besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung an einer Schule auch in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts der Sekundarbereiche I und II.

(2) ¹Wenn in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung

des § 1 a mehr als 50 beträgt, finden an allen Schulen der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen grundsätzlich in geteilten Lerngruppen statt. ²Die Lerngruppen nach Satz 1 sollen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. ³Die Gruppengröße darf in der Regel 16 Personen nicht überschreiten. ⁴Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Schule besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ⁵Absatz 1 Satz 6 gilt entsprechend. ⁶Veranstaltungen mit freiwilliger Teilnahme zum Zweck von Zeugnisübergaben, Verabschiedungen und Einschulungsfeiern sind unter Beachtung der Vorgaben des § 6 a Abs. 5 zulässig. ⁷Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund der Teilung der Lerngruppe zeitweise nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, gilt die Schule in dieser Zeit als vorübergehend geschlossen im Sinne des § 56 Abs. 1 a Satz 1 Nr. 1 IfSG.

(3) ¹Von einer Untersagung des Präsenzunterrichts nach § 28 b Abs. 3 IfSG sind ausgenommen der Schulbesuch für Abschlussprüfungen und

1. Abschlussklassen der Sekundarbereiche I und II und der 12. Schuljahrgang,
2. der 4. Schuljahrgang und
3. die Förderschulen in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, in den verbundenen Förderschwerpunkten Hören und Sehen sowie Tagesbildungsstätten.

²Der Unterricht, außerunterrichtliche Angebote der Ganztagschule sowie sonstige schulische Veranstaltungen der nach Satz 1 von der Untersagung ausgenommenen Schuljahrgänge finden grundsätzlich in geteilten Lerngruppen nach Absatz 2 statt.

(4) ¹Für die Dauer der Maßnahme nach Absatz 2 oder nach § 28 b Abs. 3 Satz 3 IfSG ist die Notbetreuung in kleinen Gruppen an Schulen für Kinder in Schulkindergärten und für Schülerinnen und Schüler in der Regel der Schuljahrgänge 1 bis 6 in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr zulässig. ²Über diesen Zeitraum hinaus kann eine zeitlich erweiterte Notbetreuung an Ganztagschulen stattfinden. ³Die Notbetreuung ist auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen. ⁴Die Notbetreuung dient dazu, Kinder aufzunehmen, bei denen mindestens eine Erziehungsberechtigte oder ein Erziehungsberechtigter in betriebsnotwendiger Stellung in einem Berufszweig von allgemeinem öffentlichem Interesse tätig ist. ⁵Zulässig ist auch die Betreuung in besonderen Härtefällen wie etwa für Kinder, deren Betreuung aufgrund einer Entscheidung des Jugendamtes zur Sicherung des Kindeswohls erforderlich ist, sowie bei drohender Kündigung oder erheblichem Verdienstaufschlag für mindestens eine Erziehungsberechtigte oder einen Erziehungsberechtigten.

(5) ¹Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist der Zutritt zu einem Schulgelände während des Schulbetriebs verboten, wenn sie nicht einen Testnachweis gemäß § 5 a Abs. 1 Satz 7 vorlegt. ²Die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. ³Abweichend von Satz 2 genügt für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte, an der Schule tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 53 NSchG sowie Personen im Rahmen der Hilfen zu einer Schulbildung nach § 75 und § 112 Abs. 1 Nr. 1 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB IX) und § 35 a SGB VIII in Verbindung mit § 75 und § 112 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IX und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Tagesbildungsstätten der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 in der Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ⁴Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Schule einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Schülerinnen und Schüler bei der Teilnahme an schriftlichen Arbeiten sowie an Abschluss- und Abiturprüfungen,
3. Personen, die das Schulgelände aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern sowie zu Lehrkräften haben, und
4. Personen, die die Anforderungen des § 5 a Abs. 2 oder 3 erfüllen.

⁵Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nur in Bezug auf die Schulen, in denen für Personen nach Satz 3 Tests im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen.

⁶Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 3 genannten Personen die Schulleitung darüber zu informieren.

(6) Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Schülerin oder einem Schüler einer Kohorte im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 oder einer Lerngruppe im Sinne des Absatzes 2 Satz 2, so ist jeder anderen Schülerin und jedem anderen Schüler der Kohorte oder der Lerngruppe der Zutritt zum Schulgelände verboten, bis sie oder er durch einen Test nach Absatz 5, der nach dem Beginn des Zutrittsverbots durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt.

(7) Im Übrigen ist an allen Schulen der „Niedersächsische Rahmen-Hygieneplan Corona Schule“ vom 31. Mai 2021, veröffentlicht auf der Internetseite des Kultusministeriums (<https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/schuleneues-schuljahr-190409.html>), ergänzend zu den Hygieneplänen nach § 36 IfSG zu beachten.

(8) Schulen im Sinne des Absatzes 1 sind alle öffentlichen allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen, Schulen in freier Trägerschaft einschließlich der Internate, Tagesbildungsstätten sowie Landesbildungszentren.

§ 14

Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützenden Wohnformen
und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Betreten von Heimen durch Dritte;
Testungen von Beschäftigten; Einrichtungen der Tagespflege;
Angebote zur Unterstützung im Alltag

(1) ¹Die Leitung von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG und von unterstützenden Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG hat in einem Hygienekonzept nach § 4 auch Regelungen zur Neuaufnahme, zur Wahrung und Förderung der Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben in den Einrichtungen und zum Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern in den Einrichtungen zu treffen mit der Maßgabe, dass deren Teilhabe- und Besuchsrechte nicht unverhältnismäßig eingeschränkt werden. ²Besuch darf nicht empfangen werden, wenn es in der Einrichtung ein aktuelles SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen gibt; mit Zustimmung der örtlich zuständigen Behörden kann eine Einrichtung in dem Hygienekonzept hiervon abweichende Regelungen treffen, soweit diese mit dem Interesse des Gesundheitsschutzes vereinbar sind. ³Die Einrichtung ist nach § 5 Abs. 1 zur Datenerhebung und Dokumentation der Kontaktdaten jeder Besucherin und jedes Besuchers verpflichtet.

(2) ¹Beschäftigte in Heimen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 2 NuWG,

unterstützenden Wohnformen für ältere oder pflegebedürftige Menschen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG sowie in Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und in diesen eingesetzte Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter, Praktikantinnen und Praktikanten, ehrenamtlich Tätige, Bundesfreiwilligendienstleistende und Freiwilligendienstleistende haben an jedem Tag, an dem sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen; die Personen, die in Heimen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 2 NuWG oder unterstützenden Wohnformen für Menschen mit Behinderungen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, in ambulanten Pflegeeinrichtungen nach § 71 Abs. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs sowie ambulanten Pflegediensten, die Leistungen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs erbringen, tätig sind, haben an drei Tagen in der Woche, an welchen sie in den Einrichtungen oder für die ambulanten Pflegedienste tätig sind, einen PoC-Antigen-Schnelltest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen zu lassen. ²Das Testergebnis ist der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person vorzulegen. ³Der Dienst darf bei einem positiven Testergebnis nicht verrichtet werden, solange eine Überprüfung des Ergebnisses nicht abgeschlossen ist und das Gesundheitsamt im Fall eines positiven Befundes nicht eine weitere Beschäftigung gebilligt hat. ⁴Die Leitung oder die von ihr beauftragten beschäftigten Personen sollen die Tests durchführen. ⁵Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. ⁶Für die in Satz 1 genannten Personen gilt § 5 a Abs. 2 und 3 entsprechend. ⁷Die nach Satz 1 verpflichteten Personen haben zudem abweichend von § 3 Abs. 3 Satz 1 eine Atemschutzmaske mindestens des Schutzniveaus FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus zu tragen, soweit und solange sie Kontakt zu einer Bewohnerin, einem Bewohner, einer Kundin, einem Kunden oder einem Gast haben, es sei denn, sie verfügen über eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder über einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3; Atemschutzmasken mit Ausatemventil sind nicht zulässig.

(3) ¹In Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG gilt ergänzend, dass der Besuch von Bewohnerinnen und Bewohnern und das Betreten durch Dritte zur erweiterten Grundversorgung, zur Erbringung von Dienstleistungen oder zu anderen Zwecken bei der Leitung oder einer von der Leitung beauftragten beschäftigten Person anzumelden ist. ²Andernfalls kann die Leitung oder eine von der Leitung beauftragte beschäftigte Person den Besuch oder das Betreten untersagen. ³Beträgt die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35 in der entsprechenden Gebietskörperschaft, in deren Gebiet die Einrichtung liegt, so sind die Heimleitung oder die von dieser beauftragten Beschäftigten verpflichtet, den Besucherinnen und Besuchern sowie den Personen, die die Einrichtung betreten wollen, die Durchführung eines PoC-Antigen-Schnelltests anzubieten, um den Besuch bei Bewohnerinnen und Bewohnern oder das Betreten zu ermöglichen. ⁴Ein Besuch und ein Betreten dürfen erst bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses ermöglicht werden. ⁵Eine Testung ist nicht erforderlich, wenn die jeweils zu testende Person ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nachweist und die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung höchstens 24 Stunden vor dem Besuch oder dem Betreten vorgenommen wurde. ⁶Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen. ⁷Für Dritte, die in den Einrichtungen eine Tätigkeit der körpernahen Dienstleistungen oder Körperpflege im Sinne des § 10 b erbringen, gelten die Sätze 3 bis 6 unabhängig von der aktuellen 7-Tage-Inzidenz; Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend. ⁸Satz 7 ist auch anzuwenden in Bezug auf unterstützende Wohnformen nach § 2 Abs. 3 und 4 NuWG, Tagespflegeeinrichtungen nach § 2 Abs. 7 NuWG und ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen. ⁹Für Besucherinnen und Besucher sowie sonstige Personen, die die Einrichtung betreten wollen, gilt § 5 a Abs. 2 und 3 entsprechend.

(4) In ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen fallen, treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 die Bewohnerinnen und Bewohner oder deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterinnen oder Vertreter.

(5) ¹Die seelsorgerische Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die Begleitung Sterbender bleiben jederzeit zulässig. ²Satz 1 gilt für stationäre Hospize entsprechend.

(6) Unter Beachtung eines von der Leitung der Einrichtung nach § 4 erstellten Hygienekonzepts sind

1. der Betrieb von Einrichtungen der Tagespflege nach § 2 Abs. 7 NuWG sowie

2. die Betreuung von Pflegebedürftigen in Gruppen im Rahmen der Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Elften Buchs des Sozialgesetzbuchs
zulässig.

§ 14 a

Außerschulische Bildung, Erwachsenen- und Weiterbildung und berufliche Bildung
in Einrichtungen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung einschließlich
ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen

(1) ¹Der Präsenzunterricht und der aufsuchende Unterricht in Einrichtungen im Bereich der außerschulischen Bildung, vor allem in Volkshochschulen, Musikschulen und Einrichtungen der kulturellen Bildung einschließlich ihrer Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen, sind in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die 7-Tage-Inzidenz mehr als 165 beträgt, unzulässig; § 1 a ist anzuwenden. ²Eine Allgemeinverfügung, die

1. nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 in der am 23. April 2021 geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (Nds. GVBl. S. 191), erlassen worden ist oder

2. nach § 13 Abs. 2 a in der am 23. April 2021 geltenden Fassung der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. April 2021 (Nds. GVBl. S. 191), als erlassen gilt

und am 24. April 2021 noch wirksam ist, gilt bis zu dem in einer Allgemeinverfügung nach Satz 1 in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 festgestellten Zeitpunkt fort. ³Der Unterricht im Sinne des Satzes 1 ist in Landkreisen und kreisfreien Städten mit einer unter Anwendung des § 1 a festgestellten 7-Tage-Inzidenz von mehr als 50, aber nicht mehr als 165 unter Beachtung des Absatzes 2 zum Instrumental- und Vokalunterricht, des Absatzes 5 zum Erfordernis einer Testung und des Absatzes 6 zum Vorliegen einer Infektion zulässig. ⁴In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, gelten für den Unterricht im Sinne des Satzes 1 die Beschränkungen nach Absatz 2 Halbsatz 1 zum Instrumental- und Vokalunterricht nicht. ⁵In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, gelten für Unterricht im Sinne des Satzes 1 die Anforderungen nach Absatz 2 Halbsatz 1 zum Instrumental- und Vokalunterricht, nach Absatz 5 zum Erfordernis einer Testung und nach Absatz 6 zum Vorliegen einer Infektion nicht. ⁶Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

(2) Für Bläserensembles und Bläserorchester sowie Chöre ist nur ein Instrumental- und

Vokalunterricht im Einzelunterricht oder im Kleingruppenunterricht mit nicht mehr als vier Personen zulässig; die Einschränkungen nach Halbsatz 1 gelten nicht, soweit der Unterricht unter freiem Himmel stattfindet.

(3) Unabhängig von den Regelungen des Absatzes 1 sind zulässig

1. die Durchführung von Prüfungen,
2. die Bildungsberatung,
3. der Präsenzunterricht für Abschlussklassen der Vorbereitungskurse für staatliche Schulabschlüsse im Zweiten Bildungsweg,
4. Berufssprachkurse und Integrationskurse,
5. der Einzelunterricht und die Einzelausbildung,
6. berufsbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildungen sowie Abschlusskurse und -module der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und der dafür notwendige Betrieb von Beherbergungsstätten, Kantinen und Mensen,
7. der praktische Fahr- und Flugunterricht einschließlich einer praktischen Prüfung in einem geschlossenen Fahr- oder Flugzeug,
8. Schulungen in Erster Hilfe,
9. die Vorbereitung auf und die Abnahme von Sachkundeprüfungen nach § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG), die Vorbereitung auf und die Durchführung von Wesenstests nach § 13 NHundG, die Durchführung von Welpenkursen und Junghundekursen, die Durchführung verhaltenstherapeutischer Trainingseinheiten mit Hunden, das Training von Hund-Halter-Gespannen und das Training und die Prüfung von Rettungs- und Jagdhunden,
10. die praktische jagdliche Ausbildung in den Bereichen Reviergang und Einzelschießausbildung,
11. Angebote der außerschulischen Lernförderung für Schülerinnen und Schüler mit einem Lernförderbedarf sind ebenfalls zulässig, wobei der Lernförderbedarf durch die Schule zu bescheinigen ist,
12. Eltern-Kind-Kurse.

(4) ¹In den Fällen der Absätze 1 bis 3 sollen die Lerngruppen in ihrer Personenzusammensetzung möglichst unverändert bleiben. ²Außerhalb von Unterrichts- und Arbeitsräumen hat jede Person eine Mund-Nasen-Bedeckung in von der Einrichtung besonders gekennzeichneten Bereichen zu tragen, in denen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht gewährleistet werden kann. ³Darüber hinaus besteht die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Unterrichts- und Arbeitsräumen während des Unterrichts mit Ausnahme des Unterrichts nach Absatz 2, wenn die 7-Tage-Inzidenz unter Anwendung des § 1 a mehr als 35 beträgt. ⁴§ 3 Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten für Teilnehmende an Maßnahmen im Sinne des Absatzes 3 Nr. 6 entsprechend.

(5) ¹Einer Person, ausgenommen Personen in Notfalleinsätzen der Polizei, der Feuerwehr, eines Rettungsdienstes und der technischen Notdienste, ist in den Fällen der Absätze 1 bis 4 der Zutritt zu der Einrichtung während des Betriebs verboten, wenn sie nicht einen Testnachweis gemäß § 5 a Abs. 1 Satz 7 vorlegt. ²Die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. ³Abweichend von Satz 2 genügt für Schülerinnen und Schüler,

Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Lehrkräfte sowie in der Einrichtung tätige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Nachweis der zweimaligen Durchführung eines Tests nach § 5 a Abs. 1 Satz 1 in der Woche; die Personen nach Halbsatz 1 dürfen bei der Durchführung eines Selbsttests im Sinne des § 5 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 die Dokumentation des Testergebnisses selbst erbringen. ⁴Das Zutrittsverbot nach Satz 1 gilt nicht für

1. Personen, die unmittelbar nach dem Betreten des Geländes der Einrichtung einen Test auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 durchführen oder durchführen lassen, wenn der Test ein negatives Ergebnis aufweist,
2. Personen, die das Gelände der Einrichtung aus einem wichtigen Grund betreten und während des Aufenthalts voraussichtlich keinen Kontakt zu Schülerinnen und Schülern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Lehrkräften, Prüferinnen und Prüfern sowie Aufsichtspersonen haben,
3. Personen, die die Anforderungen des § 5 a Abs. 2 oder § 5 a Abs. 3 erfüllen,
4. Prüferinnen und Prüfer und zu prüfende Personen für die Teilnahme an Prüfungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. Personen, die zur Durchführung einer in Nummer 4 genannten Prüfungen notwendig sind.

⁵Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2, so haben die in Satz 3 genannten Personen die Leitung darüber zu informieren.

(6) Ergibt eine Testung das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 bei einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer, einer Schülerin oder einem Schüler, so ist jeder anderen Person der betreffenden Lerngruppe der Zutritt zu der Einrichtung verboten, bis sie oder er durch einen Test nach Absatz 5, der nach dem Beginn des Zutrittsverbots durchgeführt sein muss, den Nachweis eines negativen Testergebnisses erbringt.

§ 15

Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe

(1) Die Leitung einer Werkstatt für behinderte Menschen, einer Tagesförderstätte für behinderte Menschen oder eines vergleichbaren Angebots der Eingliederungshilfe kann den Zugang zu diesen Angeboten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 zulassen.

(2) ¹Die Leitung eines Angebots nach Absatz 1 hat in einem angebotsspezifischen Hygiene- und Schutzkonzept, das auch Fahrdienste zwischen dem Angebots- und Wohnort umfasst und sich nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. April 2021 (BAnz AT 22.04.2021 V1), richtet, Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Gefahr einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu vermindern. ²Dabei ist den Besonderheiten der jeweils betroffenen Personengruppe Rechnung zu tragen.

(3) Jeder Mensch mit Behinderungen muss der Wiederaufnahme seiner Beschäftigung oder Betreuung zugestimmt haben.

§ 16

Freizeit- und Amateursport in geschlossenen Räumen

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-

Inzidenz von mehr als 50 beträgt, ist nur im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 eine sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen, unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 5 sowie unbeschadet des § 17 zulässig. ²Über Satz 1 hinausgehender Gruppensport und Kontaktsport sind untersagt. ³Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen, wobei insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine hinreichende räumliche Trennung von nach Satz 1 zulässigen Personengruppen sicherstellen; die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig. ⁴Für volljährige Personen, die Sportanlagen nach Satz 1 nutzen, und unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen gilt § 5 a. ⁵Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 eine sportliche Betätigung in geschlossenen Räumen öffentlicher und privater Sportanlagen, einschließlich Fitnessstudios, Kletterhallen und ähnlicher Einrichtungen mit Ausnahme von Schwimmhallen, unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 7 sowie unbeschadet des § 17 zulässig. ²In den in Satz 1 genannten Sportanlagen dürfen auch Gruppen von bis zu 30 Personen zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport, betreiben, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. ³Über Satz 2 hinaus ist sonstiger Kontaktsport untersagt. ⁴Zulässig ist über die Sätze 1 und 2 hinaus auch die sportliche Betätigung in den Sportanlagen nach Satz 1 in beliebig großen Gruppen, soweit in diesen Personengruppen

1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und
2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmender Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

⁵Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen, wobei insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine hinreichende räumliche Trennung von nach den Sätzen 1 und 2 zulässigen Personengruppen sicherstellen; die Nutzung von Umkleieräumen und Duschen ist nicht zulässig. ⁶Für volljährige Personen, die Sportanlagen nach Satz 1 nutzen, und unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen gilt § 5 a. ⁷Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

§ 16 a

Freizeit- und Amateursport unter freiem Himmel

(1) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 50 beträgt, ist nur im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 eine sportliche Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und

ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 7 und unbeschadet des § 17 zulässig. ²Auf den in Satz 1 genannten Flächen und Anlagen dürfen auch Gruppen von bis zu 30 Kindern und Jugendlichen bis zu einem Alter von einschließlich 18 Jahren zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport betreiben, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. ³Über Satz 2 hinaus ist sonstiger Kontaktsport untersagt. ⁴Zulässig ist über die Sätze 1 und 2 hinaus auch die sportliche Betätigung in beliebig großen Gruppen von Personen jeden Alters, soweit in diesen Personengruppen

1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und
2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

⁵Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig. ⁶In den Gruppen nach Satz 2 und 4 gilt für volljährige Personen, die sich sportlich betätigen, sowie unabhängig vom Alter für Trainerinnen, Trainer und betreuende Personen § 5 a. ⁷Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

(2) ¹In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz mehr als 35, aber nicht mehr als 50 beträgt, ist nur im Rahmen der zulässigen Kontakte von Personen nach § 2 Abs. 1 Satz 4 eine sportliche Betätigung auf öffentlichen Flächen und in öffentlichen und privaten Sportanlagen, jeweils unter freiem Himmel, ausgenommen Schwimmbäder, Spaßbäder und ähnliche Anlagen unter freiem Himmel, unter den Voraussetzungen der Sätze 3 bis 7 und unbeschadet des § 17 zulässig. ²Auf den in Satz 1 genannten Flächen und Anlagen dürfen auch Gruppen von bis zu 30 Personen jeden Alters zuzüglich betreuender Personen Sport, einschließlich Kontaktsport betreiben, wobei geimpfte Personen und genesene Personen im Sinne des § 5 a Abs. 2 und 3 nicht eingerechnet werden. ³Über Satz 2 hinaus ist sonstiger Kontaktsport untersagt. ⁴Zulässig ist über die Sätze 1 und 2 hinaus auch die sportliche Betätigung in beliebig großen Gruppen von Personen jeden Alters, soweit in diesen Personengruppen

1. ausschließlich kontaktfreier Sport betrieben wird und
2. ein Abstand zwischen den teilnehmenden Personen von jeweils 2 Metern eingehalten wird oder je teilnehmende Person eine Fläche von 10 Quadratmetern zur Verfügung steht.

⁵Die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person ist verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen; die Nutzung von Umkleideräumen und Duschen ist nicht zulässig. ⁶In den Gruppen nach Satz 2 gilt für volljährige Personen, die Kontaktsport betreiben, sowie unabhängig vom Alter für deren Trainerinnen, Trainer und betreuenden Personen § 5 a. ⁷Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 betreten und genutzt werden.

(3) In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen unter Anwendung des § 1 a die 7-Tage-Inzidenz nicht mehr als 35 beträgt, ist die für die Sportanlage oder sportliche Betätigung verantwortliche Person lediglich verpflichtet, Maßnahmen aufgrund eines Hygienekonzepts nach § 4 zu treffen.

Spitzen- und Profisport

(1) ¹Der Betrieb und die Nutzung öffentlicher und privater Sportanlagen zum Zweck des Trainings und Wettbewerbs durch Sportlerinnen und Sportler des Spitzen- und Profisports, deren Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, die jeweiligen Schiedsrichterinnen, Schiedsrichter, Kampfrichterinnen und Kampfrichter, Personen des medizinischen und physiotherapeutischen Personals sowie durch weitere Personen, die für die Durchführung des Trainings oder Wettbewerbs unabdingbar sind, sind zulässig, wenn ein Hygienekonzept vorliegt, das insbesondere sicherstellt, dass

1. durch geeignete Maßnahmen die Gefahr einer Infektion der Sportlerinnen und Sportler mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 auf ein noch zu vertretendes Minimum vermindert ist,
2. die Sportlerinnen und Sportler regelmäßig vor der nicht kontaktfreien Sportausübung auf das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 gemäß § 5 a Abs. 1 getestet werden, wobei § 5 a Abs. 2 und 3 Anwendung findet,
3. die Zahl der aus Anlass der Sportausübung tätigen Personen, wie zum Beispiel Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie Medienvertreterinnen und Medienvertreter, auf das erforderliche Minimum vermindert wird.

²Die Kosten für die aufgrund des Hygienekonzepts erforderlichen Maßnahmen trägt die verantwortliche Organisation. ³Für Zuschauerinnen und Zuschauer der Wettbewerbe des Spitzen- und Profisports finden die Regelungen des § 6 a Anwendung.

(2) Sportlerinnen und Sportler im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind Personen, die

1. einem Bundes- oder Landeskader, angehören,
2. einer Mannschaft angehören, in der die Sportlerinnen und Sportler, die entweder die Anforderungen nach Nummer 1 erfüllen oder die Sportart berufsmäßig ausüben, insgesamt die Mehrzahl bilden, oder
3. wirtschaftlich selbständige, vereins- und verbandsungebundene Sportlerinnen oder Sportler sind, die ihre Sportart berufsmäßig ausüben, ohne einem Bundeskader im Sinne der Nummer 1 anzugehören.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 18

Weitergehende Anordnungen

(1) Die örtlich zuständigen Behörden können weitergehende Anordnungen treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

(2) ¹In einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt, in dem oder in der die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 100 überschreitet und diese Überschreitung nach Einschätzung der örtlich zuständigen Behörde von Dauer ist, hat die örtlich zuständige Behörde zum Schutz vor Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 für das gesamte Gebiet des Landkreises oder der kreisfreien Stadt oder für Teile dieses Gebiets über die jeweiligen Regelungen dieser Verordnung hinaus weitergehende Anordnungen zu treffen. ²Dazu kann sie insbesondere

1. für bestimmte öffentliche Plätze, Parkanlagen und ähnliche Orte Betretungsverbote erlassen,

2. das Tragen einer medizinischen Maske im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 3 anordnen, auch für haushaltsfremde Mitfahrerinnen und Mitfahrer in einem privaten Kraftfahrzeug,
3. in Fällen, in denen die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 2 Abs. 2 und das Befolgen der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 erheblich erschwert ist, den Zutritt, den Aufenthalt oder die Teilnahme einer Person vom Ausschluss des Vorliegens einer Corona-Virus SARS-CoV-2-Infektion durch einen Test nach § 5 a Abs. 1 oder durch eine Impfdokumentation nach § 5 a Abs. 2 oder durch einen Genesenennachweis nach § 5 a Abs. 3 abhängig machen,
4. weitere Kontaktbeschränkungen anordnen,
5. Ausgangsbeschränkungen unter den Voraussetzungen des § 28 a Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 IfSG anordnen.

(3) ¹Bei Anordnungen nach den Absätzen 1 und 2, die Kindertageseinrichtungen oder Schulen betreffen, sind vorrangig Maßnahmen in Betracht zu ziehen, die ein Aufrechterhalten des jeweiligen Betriebs ermöglichen. ²Der Schulbesuch für die Teilnahme an Abschluss- oder Abiturprüfungen darf nicht untersagt werden.

§ 18 a

Modellprojekte

(1) Die nach dem Infektionsschutzgesetz örtlich zuständigen Behörden können mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Ministeriums als Modellprojekte Ausnahmen von den Geboten und Verboten der §§ 2 bis 17 mit strengen Schutzmaßnahmen und einem Testkonzept zeitlich befristet und räumlich abgrenzbar durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung oder durch Verwaltungsakt in einem Einzelfall zulassen.

(2) ¹Ein Modellprojekt muss

1. der Erprobung von Testkonzepten zur Feststellung einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2,
2. der Erprobung von digitalen Systemen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten und deren Übermittlung an die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständige Behörde zur kurzfristigen und vollständigen Kontaktnachverfolgung und
3. der Untersuchung der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter den Bedingungen der Betriebs- und Einrichtungsöffnungen

dienen. ²Ein Modellprojekt ist auf die Dauer von drei Wochen zu befristen.

(3) Nach Abschluss des Modellprojekts berichtet die örtlich zuständige Behörde dem für Gesundheit zuständigen Ministerium innerhalb von zwei Wochen bezüglich der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ziele.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen die §§ 1 b bis 10 c, die §§ 14 bis 17 und § 18 a stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG dar und werden mit Geldbuße bis zu 25 000 Euro geahndet.

(2) Die nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Behörden und die Polizei sind gehalten, die Bestimmungen dieser Verordnung durchzusetzen und Verstöße zu ahnden.

§ 20

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Mai 2021 in Kraft und mit Ablauf des 16. Juli 2021 außer Kraft.